

# Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. December 1887.

## Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Interpellations-Anmeldung der Abgeordneten Kufovec und Genossen an den Statthalter, betreffend den dermaligen Zustand in der Bezirksvertretung Pettau.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35) mit Vorlage einer Novelle zum Landesgesetze vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. (Beilage Nr. 56. — Annahme des vom Unterrichts-Ausschusse vorgelegten Gesetzes mit einem Amendement des Abg. Dr. Heilsberg.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Pischeiden auf Einführung des Ehemeldscheines. (Beilage Nr. 43. — Annahme der Ausschußanträge.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), Capitel „Armenwesen“. (Beilage Nr. 41. — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent für das Jahr 1888. (Beilage Nr. 52. — Annahme des Ausschußantrages.)

Zuweisung der Petition Nr. 16 an den Landes-Cultur-Ausschuß und der Petition Nr. 140 an den Petitions-Ausschuß.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach. — Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Radey.

Schriftführer: Dr. Pischeiden und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck. — Statthaltereirath Dr. Edler v. Braunhofer.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Pischeiden (liest):

„Petition Nr. 147 des Bezirks-Ausschusses Windisch-Graz im Vereine mit den Gemeinden Windisch-Graz, St. Martin, Gollava-Buka, St. Ilgen, Ottisch-nigberg, Lechen, Berche, Pametsch, St. Johann und Mißling, um Erlassung eines Landesgesetzes zur Regulirung des Mißling-Baches. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Schuß.)“

„Petition Nr. 150 von 15 Gemeinden, und zwar Leitersberg, Wagenberg, Traguttsch, St. Margarethen an der Pöbniß, Taring, Kerčowina, Gams, St. Peter, St. Georgen, Ober-St. Kunigund, Platsch, Speisnegg, Witschein, Sulzthal, Ranzenberg, der Schulleitung St. Margarethen an der Pöbniß und von bedeutenden Obst- und Weinproducenten im Bezirke Marburg um Aenderung des Jagdgesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Pfrimer.)“

„Petition Nr. 145 des Gemeinde-Ausschusses Pletrövic wegen Beschleunigung der Sannregulirungsbauten. (Ueberreicht durch Abg. Bošnjak.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petitionen verweise ich an den Landes-Cultur-Ausschuß (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pischeiden (liest):

„Petition Nr. 146 des Unterstützungs-Vereines an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, um Gewährung einer Subvention. (Ueberreicht durch Abg. Endres.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischiden** (liest):

„Petition Nr. 149 der Hermine Reindl in Wien, um Gewährung einer Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Ritter von Schreiner.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischiden** (liest):

„Petition Nr. 148 des Bezirks-Ausschusses in Mülten um Subventionirung der projectirten Bahn von Kapfenberg nach Seebach. (Ueberreicht durch Abg. Pösch.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Errichtung einer Vorbereitungs-Classe am Landes-Untergymnasium in Pettau. (Beilage Nr. 49.)

Der Antrag des Landes-Ausschusses auf Bethheilung des Professors der Landes-Oberrealschule in Graz, Dr. Eduard Hoffer, mit einer Verdienstzulage jährlicher 200 fl. (Beilage Nr. 55.)

Der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petitionen (Nr. 84 der Bezirksvertretung Hartberg, Friedberg und Borau und der Gemeindevertretungen derselben Orte; — Nr. 106 des Stadtmates und Nr. 107 des Bezirks-Ausschusses Fürstensefeld — dann Nr. 110 des Bezirks-Ausschusses und der Gemeindevertretung Fehring — und Nr. 111 der Gemeindevertretung Burgau) um Aufrechthaltung der mit Landtagsbeschlüssen vom 12. Jänner 1886 und 21. Jänner 1887 zugesicherten Subvention von 200.000 fl. für die Erbauung einer Eisenbahn von Fürstensefeld nach Hartberg. (Beilage Nr. 57.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Einhebung einer 43percentigen Umlage für den Bezirk Murau. (Beilage Nr. 58.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses um Erwirkung eines Landtagsbeschlusses, betreffend die Einhebung einer Umlage von 100 Percent für die Gemeinde Stabl im Bezirke Murau. (Beilage Nr. 59.)

Von den Herren Abg. Kukovec und Genossen ist eine Interpellation an Seine Excellenz, den Herrn Statthalter über den dermaligen Zustand in der Bezirksvertretung Pettau angekündigt worden. Ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Verlesung der Interpellation ertheilen.

Wir schreiten zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der

**Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses** (Beilage

Nr. 35) mit Vorlage einer Novelle zum Landesgesetze vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Sackelberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Vorlage ist bereits seit einigen Tagen in Ihren Händen und ich habe keinen Grund, dieselbe hier einleitend zu begründen; mir liegt hier nur die Pflicht ob, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß in die Gesetzesvorlage ein lapsus calami durch mein Verscheiden hineingekommen ist. Es ist nämlich das Wort „rückichtlich“, wie es im Berichte des Ausschusses angegeben ist, auch in die Gesetzesvorlage einzuschließen, und zwar in § 15, erstes Alinea, letzte Zeile, nach dem Worte „mindestens“ und vor dem Worte „dreier“, so daß also der Schluß des ersten Alinea des § 15 zu lauten hat „mindestens rückichtlich dreier zu besetzenden Lehrstellen auszuüben in der Lage war“. Ich bitte auch Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, hiervon Kenntniß zu nehmen.

Mir ist privatim auch ein Zweifel mitgetheilt worden, daß aus der gegenwärtigen Fassung des zweiten Alinea dieses § 15 geschlossen werden könnte, daß auch andere Dienstesrückichten gemeint sein könnten, als solche, welche eben mit den nöthigen Cautele in dem ersten Alinea des § 15 eingeschränkt worden sind. Eine solche Auffassung ist dem Ausschusse vollkommen fern gelegen und der Ausschluß hat gemeint, daß eben auch in dem zweiten Alinea unter dem Worte „Dienstesrückichten“ nur solche gemeint sein konnten, welche in dem ersten Alinea des § 15 genau umschrieben und begrenzt sind.

Sollte jedoch im hohen Hause trotz dieser Erklärung des Berichterstatters noch ein Zweifel obwalten, so sehe ich einem eventuellen Antrage entgegen, dem ich im eigenen Namen nicht glaube widersprechen zu sollen, da er auch den Intentionen des Ausschusses entsprechen würde.

Abg. Dr. **Pischiden** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Ich kann mich mit der vorgeschlagenen Aenderung des § 15 nicht einverstanden erklären und werde deshalb auch mit meinen Gefinnungsgegnossen dagegen stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß diese Uebersetzungen für die Landgemeinden Nachtheile haben werden. Diese Uebersetzungen aus Dienstesrückichten können nämlich vom Landesschulrath auch dann erfolgen, wenn der Bezirksschulrath einen Vorschlag macht, der-

selbe aber vom Landesschulrathe nicht im Mindesten in Berücksichtigung gezogen wird. Wäre z. B. ein Lehrer in einem angesehenen Orte oder in einem Marktflecken deshalb versetzbar, weil er etwas weniger leistet, wie z. B. von ihm verlangt oder erhofft wird, so wird der Landesschulrath einen solchen Lehrer vielleicht aus Dienstesrücksichten von diesem Marktflecken oder von diesem angesehenen Orte entfernen und ihn in eine Dorfgemeinde oder in eine einclassige Schule versetzen. Die Landgemeinden, welche verhältnißmäßig eben so viel Umlagen zahlen, wie die anderen Gemeinden und diese Umlagen eben so schwer zahlen, müssen es sich gefallen lassen, daß sie in ihre Schulen Kräfte bekommen, welche nicht die tauglichsten und auch nicht die fähigsten sind. Ebenso ist es auch möglich, daß andere Gründe vorhanden sind, welche dem hohen Landesschulrathe es angezeigt erscheinen lassen, eine Versetzung vorzunehmen. Eine Lehrperson kann z. B. ihre Pflicht erfüllen, auch gute Leistungen aufweisen, aber sie kann einen etwas unverträglichen Charakter haben. Nun auch da wird sich wieder aus Dienstesrücksichten eine Versetzung ergeben, man wird eine solche Lehrperson wiederum von einer schöneren Station zu entfernen trachten und wo wird man sie hinschieben? Wieder in die Dorfgemeinde hinaus! Es wird deshalb allerdings nach meiner festen Ueberzeugung die ganze Sache nicht besser werden; an einem Orte hat man vielleicht Frieden geschafft, dafür aber den Frieden an einem anderen Orte gestört.

Wenn die Voraussicht vorhanden und die Zusage gegeben wäre, daß diese Versetzungen immer dann geschehen werden, wenn es wirklich nothwendig ist und wenn wirklich nicht eine Disciplinaruntersuchung vorhergehen kann, weil eben das Vergehen nicht ein so großes ist, dann würde ich schon principiell beistimmen. Allein ich habe andere Erfahrungen gesammelt — ich bin bereits sechs Jahre im Bezirksschulrathe Feldbach — Dinge, wegen deren man den Lehrer nicht auf dem Disciplinarwege nahen kann, werden ohnehin nicht sehr berücksichtigt. Es sind z. B. Lehrpersonen beanstandet worden in religiöser Beziehung, weil sie sich z. B. in der Kirche vor den Kindern unanständig benommen haben; es ist die Anzeige erstattet worden, allein es ist beim Alten geblieben. Der Bezirksschulrath Feldbach hat aus einem eben solchen Grunde eine Lehrperson, die provisorisch angestellt war, übersezt, wozu er gesetzlich befugt war. Der Bezirksschulrath hat einstimmig diese Uebersezung beschlossen, allein es ist dieser Beschluß nicht ausgeführt worden. Ich glaube deshalb, daß ich auch in Zukunft keine Hoffnung und kein Vertrauen haben kann, daß der hohe Landesschulrath darauf eingehen werde, wenn irgend wo eine Beschwerde er-

hoben wird, daß eine Lehrperson wegen eines Charakterfehlers, oder überhaupt wegen eines Fehlers an einem Orte nicht haltbar ist.

Ueberhaupt, meine Herren, glaube ich, daß es ein sehr gefährliches Ding ist, daß man den autonomen Körperschaften Stück für Stück ihrer Rechte nimmt. Den Ortsschulrath hat der hohe Landtag in der verflossenen Session verkürzt. Man hat nämlich das Strafrecht den Ortsschulrathen genommen und es den Bezirksschulrathen auf den Hals gehängt. Die Folge ist nun die, daß allerdings mehr Stufgelder eingehen, aber auch, daß die armen Bauern draußen umsomehr gequält werden. Es ist ja ganz richtig und ganz natürlich, daß der Bezirksschulrath nicht so genau die Verhältnisse untersuchen und kennen kann, wie der Ortsschulrath. Ich könnte Beispiele anführen, daß wegen ein oder zwei Tagen Versäumniß strenge Strafen ausgeschrieben und exequirt wurden. Auf dem Lande sind die Verhältnisse ganz sonderbar und ganz anders, als man sie sich am grünen Tische vorstellt.

Bei uns z. B. werden die Kinder die Schule nicht versäumen aus Renitenz oder Nachlässigkeit der Eltern. Durchaus nicht! Der Bericht des Landes-Ausschusses über Volksschulen sagt es aber auch ganz klar und deutlich, daß in dem Bezirke Feldbach der Schulbesuch sehr gut ist. Allein es gibt Verhältnisse, die im Orte gelegen sind, in Folge deren die Kinder bisweilen die Schule nicht besuchen können. Man denke sich z. B. die ungangbaren Wege im Herbst und Frühjahr, man denke sich die Armut der Bevölkerung, die nicht im Stande ist, immer zu gehöriger Zeit das Kind zu bekleiden. Freilich hat ein Lehrer gesagt, er wundere sich darüber, daß nicht jedes Kind ein doppeltes Paar Schuhe habe; aber es ist eben nicht möglich, daß die Kinder zu jeder Zeit so equipirt sind, wie sie eben equipirt sein müssen, um die Schule zu besuchen.

Wenn nun in allen diesen Fällen die Strenge des Gesetzes obwaltet und allsogleich die Partei gestraft wird, finde ich das für eine Härte. Der Ortsschulrath hat diese Härte nicht geübt, weil er die örtlichen Verhältnisse und die Persönlichkeiten ganz genau kannte. Jetzt ist das anders. Man hat dieses Recht dem Ortsschulrathe genommen zum Nachtheile der Gemeinde und jetzt will man auch noch das letzte Stück Recht dem Bezirksschulrathe nehmen und Alles dem Landesschulrathe in die Hand geben. Ich glaube offen sagen zu sollen, streben Sie dahin, daß der Ortsschulrath und der Bezirksschulrath einfach aufgehoben werden, denn wenn dieselben ohnedies keine Rechte haben, wozu dann die Wahl, wozu sollen sie dann meilenweit zusammenkommen und noch eigene Auslagen haben? (Sehr gut! rechts.)

Ich werde mir daher den Antrag zu stellen erlauben:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In die Berathung der Vorlage Nr. 35 des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage einer Novelle zum Landesgesetze vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werde nicht eingegangen.“

**Landeshauptmann:** Einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung haben wir nicht in der Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Dr. Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten.)

Ich habe mich schon früher zum Worte gemeldet, nicht um dem Herrn Vorredner, den ich nicht vermuthet habe, zu erwidern, sondern um einen Antrag zu stellen; jedoch einige Bemerkungen des Herrn Vorredners veranlassen mich, auf dieselben zu antworten.

Zunächst erscheint es doch zu weitgehend, gegen die heutige Vorlage in der Weise Einwendungen zu erheben, indem man es so darstellt, als ob der Lehrer, der an irgend einem Orte vielleicht aus zufälligen localen Gründen nicht gut haltbar ist, wenn er dann an einen andern Ort versetzt wird, dort als ein schädliches, unbrauchbares oder störendes Element angesehen werden müsse. Es ist ja öfters der Fall, daß Personen, welche an dem einen Orte in Folge von persönlichen Beziehungen oder zufälligen Mißverständnissen oder Reibungen dort in eine schwierige Stellung gerathen sind, an einem andern Orte in ganz entsprechender, ja auch in vorzüglicher Weise ihren Pflichten nachkommen können. Ohne die Möglichkeit der Versetzung bliebe sonst in solchen Fällen nur übrig, diesen Lehrer entweder vorzeitig zu pensioniren, wofür aber die gesetzliche Handhabe fehlt, oder ihn trotz aller örtlichen Störungen am selben Orte zu belassen zu seinem eigenen Unbehagen und zum Nachtheile des Unterrichtes und der Erziehung. Das kann doch wohl nicht vom hohen Hause beabsichtigt werden.

Es wurde noch geklagt, daß dem Ortschulrathes kürzlich ein werthvolles Recht genommen wurde durch Uebertragung des Strafrechtes an den Bezirksschulrath. Bis zu diesem Momente haben wir diese Angelegenheit ganz anders aufgefaßt, und wir, die wir auch inmitten des Volkes leben, wissen, daß dies als eine Entlastung von diesem peinlichen, schwer zu handhabenden Rechte geradezu auf vielfachen Wunsch der Ortschulräthe erfolgt ist. Diese Bestimmung ist nicht gegen ihren Willen, nicht zu ihrer Verkürzung, sondern mit ihrem Willen, auf ihren Wunsch und zu ihrer Entlastung gemacht worden und ich bin nur durch die Ausführungen des Herrn Vorredners genöthigt, noch etwas Mitbekanntes

beizufügen. Nach den örtlichen Verhältnissen wurden Ortschulräthe in ihrem Geschäfte oder in dem guten Einvernehmen vielfach geschädigt, wenn sie, ihrer Pflicht obliegend, ihren eigenen Mitbürgern Strafen anferlegen mußten, so daß zu der Last ihrer öffentlichen Stellung noch das persönliche Odium hinzukommt; da es außerordentlich schwer ist, daß im engsten Kreise mit Rücksichtslosigkeit Einer gegen den Andern vorgehe, ist diese Bestimmung als eine gewünschte Entlastung getroffen worden.

Eine allzugroße Strenge hat in Wahrheit weder damals stattgefunden, noch findet sie jetzt statt. Ich weiß, daß in Bezirken, die mir nahe liegen, die einzelnen Mitglieder des Bezirksschulrathes, die aus verschiedenen Gegenden genommen sind und die Verhältnisse derselben kennen, im Großen und Ganzen es sich zum Grundsatz gemacht haben, mit möglichster Berücksichtigung aller wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse vorzugehen und gewiß nur dort strafend einzugreifen, wo eine ausdrückliche und ausgesprochene Reue erwiesen ist. Die Fälle, wo nicht rücksichtsvoll vorgegangen wird, mögen vereinzelt vorkommen, und werden früher so vorgekommen sein, die Regel ist es bestimmt nicht.

Ich habe mich eigentlich zum Worte gemeldet, um zum zweiten Abgange des § 15 einen Antrag zu stellen, und zwar auf Einschaltung eines Wortes, damit jeder Zweifel aufgehoben sei, als ob hier noch gemeint werden wollte, daß solche Versetzungen aus anderen, als den im 1. Alinea bezeichneten Dienstesrücksichten, etwa nach persönlichem Belieben, vorgenommen werden könnten, und damit zweifellos festgestellt sei, daß diese Versetzungen nur in der in Alinea 1 bezeichneten Form und bei diesen Voraussetzungen und nur bei genauer Einhaltung dieses amtlichen Vorganges eintreten können.

Ich erlaube mir daher in der zweiten Alinea des § 15 zwischen den Worten „einer“ und „Versetzung“ die Einschaltung des Wortes „solchen“ zu beantragen, so daß dann die Alinea 2 lauten würde (liest):

„Jeder im Lehrfache Angestellte muß sich einer solchen Versetzung, welche der Landeschulrath auf Grund einer vorausgegangenen Disciplinar-Untersuchung oder aus Dienstesrücksichten vornimmt, fügen.“

Ich glaube, die Deutlichkeit im Gesetze ist jeder noch so ausführlichen Beruhigung seitens des Berichterstatters vorzuziehen.

(Der Antrag des Abg. Dr. Heilsberg wird unterstützt.)

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Wenn ich zu dieser Gesetzesvorlage das Wort ergreife, so bestimmen mich hiezu in erster Linie die besonderen Umstände und Verhältnisse, unter denen sich die Lehrerschaft in den slovenischen Landestheilen befindet. Bekannt sind den Herren ohnedem die nationalen Kämpfe, welche der slovenischen Nation von berufenen und unberufenen Factoren aufgedrängt werden. Daß die Lehrerschaft unwillkürlich manchmal mit hineingezogen wird, um sich für die eine oder die andere Seite zu entscheiden, ist wohl leicht begreiflich. Ich muß jedoch meinen Standpunkt in der Beziehung kennzeichnen, daß ich wünsche, daß die Lehrerschaft jedem politischen Getriebe fernstehe. Es ist bekannt, daß gegen Lehrer des Unterlandes bezüglich ihrer sogenannten nationalen Gesinnung drakonisch vorgegangen worden ist und spielt in dieser Frage der hohe k. k. Landeschulrath, ich möchte sagen, die erste Rolle. Ich führe specielle Beispiele nicht an, allein ich gebe der Ueberzeugung meiner Wähler dahin Ausdruck, daß allgemein die Ansicht besteht, daß der hohe k. k. Landeschulrath der slovenischen Volksschule nicht wohlgeneigt ist und insbesondere nicht jenen Lehrern, welche nicht ihre nationale Ueberzeugung verdecken. Nun soll die Macht, die Versetzungen der Volksschullehrer vorzunehmen, ausschließlich in die Hand dieser Körperschaft gelegt werden. Es steht nämlich in der Vorlage, daß aus Dienstesrückichten eine Versetzung erfolgen könne. Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat zwar in dieser Beziehung in den Absatz 2 des § 15 eine Aufklärung gebracht. Trotzdem habe ich meine großen Bedenken, dieses Wort aus „Dienstesrückichten“ überhaupt in einer solchen Bestimmung zu lassen. Das Wort Dienstesrückichten, an sich dehnbar, kann ja nach Bedarf in der verschiedensten Weise aufgefaßt und ausgelegt werden. Dienstesrückichten können es z. B. in Untersteiermark bei den Lehrern an slovenischen Volksschulen sein, daß der Lehrer nicht unbedingt und in jeder Richtung dem deutsch-nationalen Bezirksschulrath gefügig ist. Das kann als Vorwand benutzt werden, den betreffenden Lehrern unqualificirbare Disciplinlosigkeit zur Last zu legen und sie einfach aus Dienstesrückichten nach Obersteiermark zu versetzen. In dieser Beziehung habe ich aber meine gerechten Bedenken und möchte einen Fall zur Kenntniß des hohen Hauses bringen, der sich in jüngster Zeit im Bezirke Cilli abgespielt hat bei der Wahl des Fachmannes in den Bezirksschulrath Cilli. Wie bekannt, schreibt das Volksschulgesetz für Steiermark vor, daß die Lehrer des Bezirkes einen aus ihrer Mitte als Fachmann in den Bezirksschulrath frei zu wählen haben. Man soll doch annehmen, daß, wenn es im Gesetze ausdrücklich heißt,

daß die Lehrer einen Vertreter frei wählen können, sie Denjenigen aus ihrer Mitte wählen dürfen, der ihrer Ansicht nach die Fähigkeit hat, ihre Interessen zu vertreten. Nach meiner Ansicht würde die Ingerenz des vorgesetzten Bezirksschulrathes oder Landeschulrathes in dieser Beziehung nur soweit reichen dürfen, daß die Wahl solcher Vertreter vermieden wird, welche nicht solche Eigenschaften besitzen, die sie zum Eintritte in den Bezirksschulrath befähigen. Das war dort nicht der Fall. Es ist ein pädagogisch tüchtig geschulter, ganz unbescholtener Mann in den Bezirksschulrath gewählt worden, der allerdings der Fahne folgt, welche dort der Bezirksschulrath trägt. Die Wahl ist beim ersten Wahlgange ordnungsmäßig mit Stimmzetteln vor sich gegangen, aber in der Weise, daß sich der anwesende Bezirksschulinspector jeden einzelnen Zettel notirt hat, um zu wissen, wen der eine oder der andere Lehrer als Fachmann gewählt hat. Dieser Fachmann ist nicht bestätigt worden und wurden die Lehrer zu einem zweiten Wahlgange zusammenberufen. Indessen haben die Journale von dieser Beeinträchtigung des freien Wahlrechtes der Lehrer berichtet und der Bezirksschulinspector ist nun mit seinem Vorgehen nicht mehr so offen zu Tage getreten. Er hat die Zettel genommen und sie so rangirt, daß er dann gewußt hat, für wen die einzelnen Lehrer gestimmt haben. Das zweite Mal ist die Wahl auch nicht bestätigt worden. Nun wurde erst nach einigen Monaten die dritte Wahl ausgeschrieben. Bei dieser soll, wie ich in den Journalen gelesen habe, der Bezirkshauptmann anwesend gewesen sein und es ist von den k. k. Organen eine gewisse Ingerenz dahin ausgeübt worden, daß die Lehrer den früheren Candidaten nicht wählen, nachdem er nicht bestätigt wird, und sich auf einen anderen Herrn einigen sollten. Einige furchtsame Herren sind dieser Ordre gefolgt, andere nicht. Diejenigen, die nicht gefolgt sind, haben nachträglich im Auftrage des hohen Landeschulrathes vom Bezirksschulrath eine schriftliche Rüge erhalten. Ich habe diesen Fall angeführt, um zu zeigen, wie einzelne Lehrer, wenn dieser Gesetzesvorschlag bereits Gesetz gewesen wäre, schon auf das hin aus Dienstesrückichten hätten versetzt werden können und daß schon da eine kleine Völkerwanderung der Volksschullehrer eingetreten wäre. Ich hege keinen Zweifel, daß die Lehrerschaft, wenn dieser Vorschlag zum Gesetze erhoben wird, in eine zu große Abhängigkeit von der Landes Schulbehörde gerathen wird. Ich sehe aber auch in dieser neuen Bestimmung eine große Einschränkung der Rechte der Bezirksschulräthe, die vom Herrn Abgeordneten Dr. P s c h e i d e n schon hervorgehoben worden ist. Auch aus diesem Grunde bin ich gegen die Gesetzesvorlage, weil ich nicht einsehe, wie man

dem Bezirksschulrathe noch diese letzte Autonomie bezüglich der Auswahl der in seinem Bezirke anzustellenden Lehrer nehmen kann. Der Bezirk und die Gemeinden haben so große Lasten für den Landesschulfond, daß man ihnen füglich das Recht wahren soll, jene Persönlichkeiten als Lehrer im Bezirke anzustellen, zu denen sie Zutrauen haben. Daß ich nicht zu Gunsten meines Wahlbezirktes spreche, wird klar, wenn ich anführe, daß mein Wahlbezirk Gillsi ist, welcher bekanntlich einen deutsch-liberalen Bezirksschulrath hat. Ich trete aber trotzdem gegen diese Vorlage auf, weil ich im Principe dagegen bin, daß man den Bezirksschulrath in seinen Rechten noch mehr verkürzen soll.

Ein weiteres Bedenken in Bezug auf die slovenischen Landestheile habe ich gegen die Gesetzesvorlage, weil sie nach meiner Ansicht wenigstens bei uns aus pädagogischen Rücksichten zu schlechten Erfolgen führen dürfte. Man sagt, wie die Schule so die Jugend, die aus der Schule kommt. Nun sind mir in Untersteiermark Fälle bekannt, daß verdiente Lehrer nicht weiter kommen können, weil eben wegen ihrer nationalen Gesinnung irgend ein Haken besteht. Da kann ich aus meiner Erfahrung behaupten, daß sich Lehrer dahin ausgesprochen haben: „Ja, was wollen wir thun? Wir müssen heucheln, wir dürfen nicht sagen, daß wir im Herzen doch unserer Nation zugethan sind, wir müssen in der Oeffentlichkeit eine deutschliberale Gesinnung zeigen, damit wir ein besseres Fortkommen finden, bessere Dienstesposten erhalten!“ Der Lehrer wird bei unseren Verhältnissen dadurch, daß er vollkommen in der Hand einer ihm nicht ganz gewogenen Corporation steht, gewissermaßen dazu getrieben, daß er sich nicht als das gibt, was er ist, daß er heuchelt. Naturgemäß beobachten die Kinder die Lehrer sehr genau, hören in den Familien sprechen, der Lehrer K. D. war früher unserer Gesinnung, jetzt ist er deutscher Gesinnung. Was ist die Folge? Es werden vielleicht die Kinder hören, er muß sich verstellen, er darf sich nicht zeigen als das, was er ist; das wird unstreitig auf sie einen üblen Eindruck machen und sie werden nachdenken und sich fragen: „Ja, ist es gut im Leben, daß man sich anders gibt, als man fühlt? Soll man heucheln?“ Ich glaube bei manchem aufgeweckten Kinde wird das von üblen Folgen sein. Thatsache ist es jedoch, daß jetzt schon Lehrer ihre Gesinnung verleugnen, sie sind im Innern der Nation nicht abgeneigt, aber sie müssen nach Außen als der deutschliberalen Richtung geneigt sich zeigen. Das ist auch ein Punkt, der mich dazu führt, daß man die Lehrer nicht ganz von den Behörden abhängig machen soll, wenn man auch vom hohen Landesschulrathe voraussetzen soll und voraussetzen muß, daß er in jeder Beziehung unparteiisch zu sein

bestrebt sein wird. Allein die Zusammenziehung des hohen k. k. steiermärkischen Landesschulrathes ist eben eine derart unglückliche, daß wir leider trotz der Aera Gautsch kein rechtes Zutrauen zu ihm haben können.

Dann möchte ich aber auch die Frage vom finanziellen Standpunkte aus beleuchten. Da wird mir hoffentlich auch derjenige Vertreter, der mir gestern vorgeworfen hat, daß ich mich über die finanziellen Bedenken hinwegsetze, zustimmen, wenn ich dieses Thema ins Feld führe.

Ich sage, daß dieses Gesetz bedeutende finanzielle Folgen für den Landesschulfond haben wird.

Eine Versetzung von Untersteiermark nach Obersteier aus Dienstesrücksichten, wo man dem Betroffenen kein specielles Vergehen nachweisen kann und wo derselbe auf die Uebersiedlungskosten Anspruch hat, erfordert eine bedeutende Summe, und wenn mehrere Versetzungen durchgeführt werden, um in gewissen Bezirken tabula rasa zu machen, so kann dies zu einer namhaften Summe anlaufen. Das sind die Bedenken, die ich habe. Der Herr Abg. Morre hat gestern ganz richtig bemerkt, daß der Bauer nicht mehr mit Steuern und Lasten belastet werden kann. Deshalb glaube ich, daß der Herr Abgeordnete Morre aus diesen finanziellen Bedenken gegen die Vorlage stimmen wird.

Bei der Wichtigkeit jedoch, welche diese Angelegenheit für unsere Landtagsabgeordneten hat, muß ich den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen, u. zw. darum, damit die Lehrerschaft, welche der Ansicht ist, daß sie von Seite der deutschliberalen Partei gewissermaßen eine größere Berücksichtigung erfahre, heute merke, wer ihr besserer Freund sei, ob diejenige Partei, welche dieser Vorlage ihre Zustimmung gibt, oder diejenige, welche gegen dieselbe stimmt.

Ich stelle daher den Antrag, daß über den § 15 mittelst Namensrufes abgestimmt werde.

**Landeshauptmann:** Nach der Geschäftsordnung haben die Abstimmungen mündlich zu erfolgen, nur ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, eine Abkürzung durch Aufstehen oder Sigensbleiben eintreten zu lassen. Ich kann deshalb dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Bosnjak bei der Abstimmung Rechnung tragen.

Abg. Dr. R. von **Schreiner** (St.-G. Graz): Es sind eigentlich die letzten Worte des Herrn Vorredners, welche mich veranlassen, bei diesem Gegenstande im Namen des Landes-Ausschusses das Wort zu ergreifen. Es ist ein Appell über die Räume dieses Hauses hinaus an die Lehrerschaft gerichtet worden, welcher dahin abzielt, Diejenigen, welche für dieses Gesetz stimmen, etwa

für nicht schulfreundlich, oder doch nicht für lehrerfreundlich darzustellen.

Ich zweifle nicht daran, daß die Lehrerschaft aufgeklärt genug ist, um die Absicht, die diesem Appell unterliegt, zu durchschauen und darob verstimmt zu werden. Aber ich glaube nicht zu unseren Ungunsten, zu Ungunsten der deutschliberalen Partei, eher zu Ungunsten derjenigen Herren, welche einen solchen Ruf erschallen ließen.

Die Gründe, welche den Landes-Ausschuß und den Landesschulrath bestimmt haben, diese Gesetzesvorlage einzubringen, sind so ziemlich umständlich in dem Exposé des Landes-Ausschusses angeführt, und ich glaube, es ist kaum nothwendig des weiteren darauf zurückzukommen; aber es wird mir möglich sein, mit wenigen Worten diese Gründe dadurch zu streifen, daß ich die Gegengründe bespreche, welche von der anderen Seite des hohen Hauses gebracht wurden.

Ich war zwar gerade Willens zu schweigen, weil die Gründe, welche heute vorgebracht wurden, gar so schwach sind; ich habe aber die Ueberzeugung, das sind nicht alle Gründe, die Gegner haben vielmehr andere Gründe, die sie verschweigen. (Sehr richtig! links.) Diejenigen Gründe, die sie vorbringen, sind mir, aufrichtig gesagt zu matt, um sie zu widerlegen, sie sind geradezu unrichtig.

Wenn unter dem Beifalle von einzelnen Mitgliedern dieses hohen Hauses z. B. gesagt wird, daß man lieber die Orts- und Bezirksschulräthe aufheben soll, wenn man die Omnipotenz des Landesschulrathes zum Gesetz erhebt, so möchte ich darauf erwidern: Ja, ich bitte nur zu lesen, was Sie gedruckt vor sich haben, davon ist ja gar keine Rede.

Mich hat es zum Theile beruhigt, daß von Seite eines Redners der Gegenpartei im weitaus größten Theile seiner Rede von anderen Dingen gesprochen worden ist, als von der Sache, die uns eigentlich heute vorliegt, ein Beweis, daß eben gegen dieselbe nicht viel zu sagen gewesen ist.

Wer spricht von einer Omnipotenz des Landesschulrathes? Von einer Einschränkung der Rechte der Bezirksschulräthe? Will man nicht im Gegentheile die Rechte der Bezirksschulräthe vergrößern, anstatt sie zu verringern? Hat der Landesschulrath dadurch ein größeres Recht über die Lehrpersonen, wenn er das thun darf, was der Bezirksschulrath movirt und wozu der Landes-Ausschuß seine Zustimmung geben muß? Der Landesschulrath steht ohnedies nahezu mit gebundenen Händen da, und das wird als Omnipotenz des Landesschulrathes proclamirt?

Sagen Sie mir, was ist jetzt zu thun, wenn in irgend einem Bezirke irgend eine Lehrperson an einem Orte absolut nicht gut thut, wenn sie dort nicht bleiben kann, zum Theile nicht aus eigener Schuld, vielleicht durch die Verhältnisse, vielleicht weil ihr die Geistlichkeit zu sehr widerstrebt oder weil der Ortsschulrath mit ihr überworfen ist? Der Bezirksschulrath weiß, daß dieser Mann entfernt werden muß, er kann aber nicht entfernt werden, es geht absolut nicht, weil der Landesschulrath nicht das Recht hat, diese Person zu versetzen.

Der Herr Abgeordnete von der conservativen Partei hat geklagt, daß ein wegen seines religiösen Verhaltens beanstandeter Lehrer aus dem Bezirke Feldbach nicht versetzt wurde, ungeachtet sich der Bezirksschulrath alle Mühe gegeben habe, ihn los zu bringen. Das bringt ihn zu der Ueberzeugung, daß der Landesschulrath in einem solchen Falle keine Abhilfe treffen wolle. Ja! Wer sagt dem Herrn Gegner, daß der Landesschulrath nicht schon längst diesen Lehrer versetzt hätte — ich kenne diesen Fall — wenn er die Macht dazu hätte? Diese Macht soll ihm eben durch das Gesetz gegeben werden.

Kann ich denn angesichts solcher Angriffe glauben, daß es dem Herrn Abgeordneten mit seinen Gründen ernst ist und daß er nicht andere hat, in Folge deren er diese Gesetzesvorlage bestreiten will?

Es findet ganz das Gleiche in den Klagen statt, die von Seite des Redners der nationalen Partei erhoben wurden. An die Spitze seiner diesen Gesetzesentwurf angreifenden Rede hat der Herr Abgeordnete für die Untersteiermark den Satz gestellt, daß nach seiner Ansicht ein Lehrer sich vom politischen Treiben — ich sage: auch vom nationalen Treiben — ferne halten soll. Damit stimme ich vollkommen überein. Auch ich bin der Ansicht, der Lehrer gehört in die Schule und absolut nicht auf den politischen Klopfflechterboden. Hält er sich von diesem fern, so wird von Seite des Landesschulrathes ganz bestimmt an diesem Lehrer nichts zu tadeln sein, vorausgesetzt, daß er sonst seine Verpflichtungen erfüllt. Es scheinen aber nicht solche Lehrer zu sein, welche der Herr Vorredner im Auge hatte, als er sagte, daß sie vom Landesschulrath verfolgt werden.

Aus welchen Gründen soll der slovenische Lehrer seine Nationalität verlängnen und seine politische Ansicht unter den Scheffel stellen und behaupten müssen, zur gegnerischen Partei zu gehören? aus welchen Gründen, wenn er an dem politischen und nationalen Getriebe gar keinen Antheil nimmt? Um seine Gesinnung wird sich der Landesschulrath bestimmt nicht kümmern. Wenn er aber seiner Gesinnung dadurch Ausdruck gibt, daß er den ihm übertragenen Unterricht der deutschen

Sprache vernachlässigt und Schuld ist, daß die slovenischen Kinder, welche deutsch lernen wollen, nicht deutsch lernen, dann werden Sie es dem Landeschulrath wohl nicht verübeln, wenn er mit diesem Lehrer nicht zufrieden ist. Das sind die Motive des zweiten Gegners der Vorlage und ich gestehe geradewegs, es waren auch solche Motive, welche wenigstens mich veranlaßt haben, im Landes-Ausschusse den Antrag auf diesen Gesetzentwurf zu stellen; denn ich stehe nicht an, einzugestehen, daß ich die Meinung des Herrn Collegen aus der Untersteiermark vollkommen theile, daß die Lehrer in erster Linie für die Schule und nicht für das politische Leben da sind. Allein dem soll auch ihre Haltung entsprechen und wenn diese dem Grundsatz nicht entspricht, dann muß es eine Instanz geben, welche den Lehrer zu seiner Pflicht zurückruft und ihn von dem abhält, wozu er nach seiner Stellung nicht berufen ist. Wenn Sie nun Cautelen aufstellen, auf daß einer solchen Person nicht irgend etwas zu Leid geschehe — der Lehrer wird ja in der gleichen Eigenschaft, mit den gleichen Bezügen an einen anderen Ort versetzt — wenn dazu nicht weniger, als der Bezirksschulrath, der Landeschulrath und der Landes-Ausschuß concurriren müssen, so muß ich sagen, man könnte höchstens den Vorwurf erheben, daß man dieses Gesetz mit zu vielen Cautelen ausgestattet hat. Wo ist denn ein hochgestellter Staatsbeamter, dessen Versetzung an die Zustimmung einer solchen Menge von Corporationen gebunden wäre? (Sehr richtig! links.) Man thut viel mehr, als man nach seinem eigenen Gewissen verantworten kann, lediglich um zu beruhigen. Da soll man noch als Jemand hingestellt werden, der der Schule und den Lehrern feindlich gesinnt ist. Nein! meine Herren! Seien wir ganz ruhig, die Lehrer wissen, wo ihre Freunde sind und werden sie trotz der Abstimmung auf der richtigen Seite zu finden wissen. (Beifall links.)

Ich habe nach alldem nur ein einziges Wort noch hinzuzusetzen.

Es wurde von beiden Seiten von der finanziellen Frage gesprochen. Es ist ein Abgeordneter dieser (linken) Seite gleichsam apostrophirt worden, in diesem Falle nicht mit seinen Gesinnungsgegnern zu stimmen. Allein auch in dieser Beziehung seien Sie ganz ruhig! Gerade darin liegt die Correctur: Weil dem einzelnen Lehrer an seinen Bezügen durch eine solche Uebersetzung nichts entzogen werden darf, weil also die Mehrkosten seines neuen Dienstortes auf den ohnedies schon schwer belasteten Landeserschulfond fallen würden, ist wohl die Befürchtung des ersten Redners von jener (rechten) Seite unbegründet, daß die Landgemeinden unterdrückt werden und in Zukunft nur solche Lehrer aus den Städten und Märkten

bekommen könnten, die dort untauglich sind. Auch die Befürchtung des Herrn Collegen aus Untersteiermark ist unbegründet, daß die Kosten für das Land unerschwinglich würden. Wenn auch der Bezirksschulrath möglicherweise etwas zu rasch Anträge stellen könnte, diesen oder jenen Lehrer zu entfernen, da derselbe an dem betreffenden Orte unhaltbar sei, so wird es Sorge des Landeschulrathes und des Landes-Ausschusses sein, welche eben die Schnüre des Geldbeutels des Landeserschulfundes in der Hand haben, insbesondere aber des Landes-Ausschusses, welchem ja die keineswegs dankbare Aufgabe blüht, dem hohen Hause alljährlich das Weihnachtsgeschenk eines fortwährend um nahezu 50.000 fl. steigenden Aufwandes für Schulkosten zu machen, daß keine überflüssige und unthätige Lehrerwanderung hervorgerufen werde. Ich glaube daher, daß Sie mit voller Beruhigung für dieses Gesetz stimmen und sich sagen können: Wir haben nicht zu wenig, wir haben vielleicht zu viel Cautelen bei diesem Gesetze angewendet. (Beifall links.)

Abg. **Rufövec** (L.-G. Lutzenberg): Die Motive, welche den Landes-Ausschuß zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage bewogen haben, konnten auch bei mir die Ueberzeugung der Nothwendigkeit derselben nicht erwecken. Insofern ich auch die Lehrer kenne, haben dieselben keine besondere Sehnsucht, von diesem Gesetze einst Gebrauch machen zu müssen, denn man weiß ja, daß der hohe Landeschulrath auch beim Bestehen dieses Gesetzes alle Lehrer doch nicht auf gute Posten wird übersetzen können. Ein Lehrer, der hingegen durch eigene Competenz auf eine schlechte Stelle kommt, hat Niemanden darüber einen Vorwurf zu machen. Wird aber ein Lehrer unverschuldeter Weise und gegen seinen Willen von einem Posten auf den andern überetzt, so wird er tiefer dadurch berührt, als wenn er disciplinirt worden wäre und ich glaube, die Lehrerschaft wird sich eben deshalb so wenig, wie vor Jahresfrist für dieses Gesetz begeistern können. Hat ein Lehrer wirklich das Verlangen, von einem Orte auf einen andern zu kommen, stellen sich dagegen ja keine großen Hindernisse entgegen; er braucht gar nicht verschoben zu werden, tagtäglich sind eine Menge Stellen ausgeschrieben und ich weiß es, daß selbst die Herren Bezirksschulinspectoren sich Concurreren machen, um da und dort einen Lehrer zu erschassen.

Hat Jemand in die Berichte der Bezirksschulinspectoren Einsicht genommen, weiß er, daß der Lehrer in denselben in- und auswendig genau beschrieben, daß über sein Verhalten in und außer der Schule genau Rechenschaft gegeben wird, weiß er, daß gerade von diesen Berichten das Wohl und Wehe der Lehrer, das Fortkommen derselben, ihre Alterszulagen und Alles ab-

hängig ist, und wer dabei noch glaubt, daß ohne Uebersetzung der Lehrer die Erziehung der Jugend Schaden leiden könnte, so glaube ich, daß der Betreffende den Lehrer in seinem Wesen verkennet oder die Verhältnisse von einem ganz unrichtigen Standpunkte beurtheilen muß. Wenn der Lehrer sich irgend etwas hat zu Schulden kommen lassen, möge er den Disciplinarstrafen verfallen, aber das Lehramt soll intact bleiben. Der Lehrer soll nicht aus Diensterückichten überseht werden. Der Lehrer bleibt immer Lehrer, wo er ist; er kann, er darf seine Anschauungen und seine Ansichten über die Lehre nicht wechseln, so gut, wie ein Richter seine Ueberzeugung, was Rechtens ist, nicht ändern kann.

Wenn schon die Kirche Denjenigen, dem sie das Lehramt übertragen hat, das ist der Pfarrer, aus Diensterückichten nicht überseht, um wie viel weniger soll ein Lehrer, der schon gleich am ersten Tage, wie er unter die Jugend tritt, alle Herzen gewinnen und sie fesseln muß, Chicanen unterworfen werden. Der Lehrer soll dadurch, daß er eben die Früchte seiner Mühe und Arbeit in der heranwachsenden Jugend ausreißt, zu noch mehr Fleiß und Thätigkeit angespornt werden, während das Interesse für seinen Beruf und seinen Stand durch das Versehen gewiß herabgemindert und er zu einem förmlichen Standesbeamten degradirt werden könnte. Schon jetzt hat er Mühe, die wilden Auswüchse, welche er an seinem Bearbeitungsfelde vorfindet, zu beseitigen, nachdem es ihm ja an geeigneten scharfen Mitteln dazu mangelt. Nun wenn aber erst die Jungen erfahren, daß der Lehrer, der ihnen einmal mißfällt, auch vertrieben werden kann, dann, meine Herren, ist es mit der Autorität des Lehrers vorüber.

Sollte dann noch der § 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1877 geändert werden, wie es nach der Vorlage begehrt wird, so weiß ich wenigstens meinerseits nicht, welcher Bezirkschulrath eigentlich dazu berufen sein wird, den Antrag auf Uebersetzung zu stellen, ob derjenige Bezirkschulrath, wo sich der mißliebige Lehrer befindet, oder derjenige, wohin er überseht werden soll. Ich glaube, es müßte den Antrag derjenige Bezirkschulrath stellen, wo sich der Lehrer gerade befindet. Nun, was wird aber der Bezirkschulrath sagen, wohin der Lehrer ohne Competenz und ohne Vorlage versetzt werden soll? (Abg. Dr. Ritter von Schreiner: Deswegen kommt das Gesetz, damit er nichts zu sagen hat.) Glauben denn etwa die Herren, daß dadurch dem Lehrermangel, welcher heutzutage wirklich besteht, gesteuert wird? Glauben die Herren, daß sich die Bezirke dafür, daß den Bezirkschulrathen das Recht genommen wird, so begeistern werden? Glauben Sie, daß sie sich, indem

sie schon im Laufe dieses Jahres vom hohen Landes-schulrath angegangen worden sind, Stipendien für Lehramtscandidaten zu creiren, besonders animiren werden? Ich glaube kaum. Ja, meine Herren, die Zeiten sind wirklich vorüber, wo man die Lehrer gewissermaßen auf den Händen getragen hat, aber dennoch glaube ich, daß der hohe Landtag aus Rücksicht für die Wohlfahrt der Schule dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe die Zustimmung nicht geben wird. (Beifall rechts.)

Abgeordneter **Pfarrer** (H.-R. Graz.): Es ist ganz eigenthümlich, daß es Herrn **Bošnjak** mit oder ohne Absicht, wenn er in einer Angelegenheit, wie sie heute auf der Tagesordnung steht, spricht, immer wieder passiert, daß er nur Verdächtigungen, aber nichts Positives vorzubringen weiß. Der Herr Abgeordnete **Bošnjak** sagte heute, die deutschnationalen Bezirkschulräthe handeln parteiisch gegen die slovenischen Lehrer. Ich möchte denn doch wissen, wo gibt es überhaupt deutsch-nationale Bezirkschulräthe in ihrer Gesamtheit und welchen kann er vorwerfen, daß sie nicht objectiv und nicht nach bestem Wissen und Gewissen ihre Entscheidungen fällen? Wenn der Abgeordnete **Bošnjak** mit positiven Angaben kommt, dann kann ich nicht widersprechen, aber mir scheint, daß er mit diesen Verdächtigungen bezwecken will, seinen Wählern zu zeigen, daß er, wenn die Verhältnisse so wären, wie er sie schildert, Ursache hätte, so vorzugehen, wie er factisch vorgeht. Also der Abgeordnete **Bošnjak** möge so freundlich sein, und die deutschnationalen Gesamt-Bezirkschulräthe nennen; dessen kann er aber versichert sein, wenn es deren gäbe, würde es mit unserer Lehrerschaft in Untersteiermark am Lande ganz anders ausschauen — den wir haben dort gar keine Lehrer, die halbwegs den Deutschen gut gesinnt sind — es würde insbesondere mit der Lehrerbildungsanstalt in Marburg ganz anders stehen; denn wenn Sie dort das Verhältniß nehmen zwischen den deutsch Gesinnten, den deutsch österreichisch Gesinnten und den slovenisch Gesinnten, werden Sie finden, daß die Ersteren von Tag zu Tag immer mehr schwinden, aber nur deshalb, weil factisch die slovenischen Lehrer bevorzugt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Pschiden** hat auf das Odium hingewiesen, das dadurch entstanden ist, daß man den Ortschulrathen jede Zurechnung bei den Schulstrafen genommen hat. Es ist das aber nicht richtig, denn der Ortschulrath ist heute noch vollständig berechtigt, beim Bezirkschulrath in dieser Richtung Anträge zu stellen und glauben Sie mir sicher, daß der Bezirkschulrath es sehr gern und dankbar anerkennt, wenn ihm vom Ortschulrath gewissenhaft an die Hand gegangen

wird. Man hat dem Ortschaftsrathe nur die Bitterkeit abgenommen, daß er direct in seiner Gemeinde oder in seinem Schulsprengel die Strafen zu dictiren hat; aber das Recht auf diese Strafen Einfluß zu nehmen ist dem Ortschaftsrathe gerade so gewahrt, wie ehemals.

Eines muß ich noch dem Herrn Abgeordneten sagen, und das ist, daß es mit dem Schulbesuche, wenigstens in Untersteiermark, bei Weitem nicht so gut bestellt ist, wie dies möglicherweise in seinem Sprengel der Fall sein kann und ferner, daß man erst bei zwanzig Tagen Versäumniß anfängt, kleine Arreststrafen oder Geldstrafen von 1 fl. in Antrag zu bringen, also gar so strenge sind die Bezirksschulräthe nicht! (Beifall links.)

**Abg. Kaltenegger** (L.-G. Umgeb. Graz.): Ich glaube nur kurz die Bemerkung machen zu müssen, daß unsere Abstimmung lediglich aus sachlichen Gründen erfolgen wird, und daß das Motiv, welches der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. Schreiner erwähnt hat, daß wir dadurch etwa die liberale Lehrerschaft uns verpflichtet machen wollen, uns vollkommen ferne liegt.

**Abg. Morre** (M.-G. Leibnitz.): Ich beantrage den Schluß der Debatte.

(Abg. Jermann meldet sich zum Wort.)

**Landeshauptmann:** Wollen Sie über den Schluß der Debatte sprechen?

**Abg. Jermann:** Nein!

**Landeshauptmann:** Dann kann ich Ihnen das Wort nicht ertheilen. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, kann ich überhaupt Niemanden mehr das Wort ertheilen, außer wenn er sich früher schon angemeldet hatte. (Der Antrag auf Schluß der Debatte wird hierauf angenommen.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. von **Sackelberg:** Bevor ich in eine kleine Polemik mit dem gegnerischen Herrn Vorredner eintrete, gestatten Sie mir, daß ich persönlich dem Abgeordneten Dr. Heilsberg zustimme und erkläre, daß ich auch als Referent nicht glaube, dagegen eine Einwendung erheben zu sollen, weil durch diesen Antrag nur deutlich ausgedrückt wird, was ohnedieß, wie ich schon früher erwähnt habe, in der Absicht des Unterrichts-Ausschusses liegt.

Von den vielen Einwendungen, welche von den Gegnern dieser Vorlage gemacht worden sind, sind beinahe die meisten beantwortet, theilweise durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg in seiner Polemik gegen

den Abgeordneten Dr. Ptschiden, theilweise durch den sehr verehrten Landes-Ausschuß Dr. Ritter von Schreiner in seiner Polemik gegen den ersten Redner, wie auch gegen den Abgeordneten Bošnjak und Sie werden mir daher gestatten, daß ich auf diese Sachen nicht mehr zurückkomme. Es verbleiben mir jedoch einzelne Momente, und zwar zuerst die Hervorhebung der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Bošnjak, daß Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl des Fachmannes in irgend einem Bezirke vorgekommen sind. Nun ist dies gewiß eine Sache, die von uns Allen nicht gebilligt werden kann, wenn solche Unregelmäßigkeiten vorkommen. In eine weitere Erörterung einzugehen, sehe ich mich als Berichterstatter des Ausschusses nicht veranlaßt.

Von den wenigen Momenten, die von meinen Vorrednern noch nicht beantwortet wurden, bleibt mir nur übrig, auf die Rede des Abgeordneten Bošnjak zu antworten, und zwar auf den Passus in derselben, wo er hervorhebt, wie die Schule, so auch die Kinder durch dieses Gesetz demoralisirt würden, indem er darauf hinweist, daß durch dieses Gesetz die slovenischen Lehrer verleitet werden, ihre nationale Gesinnung zu unterdrücken und eine besondere Deutschfreundlichkeit zu heucheln; daß durch diese Versäuflichkeit ihres Charakters ein schlechtes Beispiel für ihre Kinder gegeben wird, wenn diese letzteren bemerken, daß derjenige, der ihnen ein Vorbild sein soll, eigentlich eine Gesinnungsniederträchtigkeit begeht.

Ich glaube, wenn man schon von einer Heuchelei reden sollte, die gewiß von Niemanden als ein sittliches Moment im Charakter eines Menschen gebilligt werden könnte, so ist vielleicht der Grund zu einer solchen Haltung der slovenischen Lehrer nicht in deren Befürchtung wegen ihrer Beförderung, sondern in dem Bestreben zu suchen, dem Willen der Eltern in der Ortsgemeinde zu entsprechen, da die Lehrer sehr wohl wissen, daß es ein allgemeiner Wunsch unseres slovenischen Volkes ist, daß die Kinder neben der naturgemäßen Ausbildung in der Muttersprache auch die allgemeine österreichische Verkehrssprache erlernen. (Beifall links.)

Es ist also vielleicht manchmal der Fall, daß nationalgesinnte Lehrer nicht vollkommen den Wünschen entsprechen, die von den Agitatoren und hypernationalgesinnten Leuten an sie gestellt werden, sondern daß sie in einer richtigen Auffassung der Interessen des Volkes und zustimmend dem Willen der Eltern sich an die Einhaltung jener Gesetze halten, welche die Pflege der deutschen Sprache auch in dem slovenischen Theile dieses Landes vorschreiben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf eine Stelle der Rede des Abgeordneten Kufovec antworten, wo er, ungefähr denselben IDeengang wie der Herr Abgeordnete Vošnjak verfolgend, ausdrücklich sagt, daß auch die Autorität des Lehrers gegenüber den Kindern gefährdet wird, wenn er der Gefahr ausgesetzt würde, leicht versetzt zu werden. Ja, warum könnte er denn versetzt werden? Weil er offenbar den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, welchen er nachkommen soll, und da sehe ich wiederum die gesetzlichen Anforderungen hauptsächlich in dem Punkte gefährdet, daß er, nachgebend hypernationalen Wünschen, den Unterricht des Deutschen in der Ortsschule vernachlässigt.

Das ist aber eine gesetzliche Grundlage, die wir im Einverständnisse mit den nationalen Abgeordneten der damaligen Zeit geschaffen haben. Ich weiß mich sehr wohl zu erinnern, daß, als der ältere Sernec und dessen Genossen hier waren, diese als Freunde der Schule das wahre Interesse ihres Volkes zu wahren glaubten, indem sie hier die Pflege des Deutschen an den slowenischen Schulen gesetzlich zu begründen mitgeholfen haben.

Dem gegenüber ist es mir wirklich auffallend, wie so im Laufe der Zeit eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Vošnjak an die Regierung gekommen ist, welche den obligatorischen Unterricht in der deutschen Sprache als Unterrichtsgegenstand — ausdrücklich abgeschlossen wissen will. Dieser Fortschritt in der nationalen Entwicklung entstand Dank der derzeitigen Versöhnungspolitik.

Aber wenn solche Reden, wie sie heute hier im Landtage gehalten wurden, hinausdringen, wenn Sie mit solchen Anträgen kommen, dann ist es natürlich, daß Sie vielleicht, ohne daß Sie es wollen, eine Fahne entrollen, welcher zu folgen die Lehrer draußen sich für verpflichtet erachten. Es ist nicht, meine Herren, in Ihrer Absicht gelegen, dessen bin ich gewiß, aber principiis obsta sero medicina paratur! Wenn Sie immer mit solchen Anträgen und Reden kommen und dieselben nicht in autoritativer Weise zurückgewiesen werden, so liegt es in der Natur des Volkes, daß es demjenigen immer die Autorität zumißt, der im Rechte bleibt, und dessen Autorität schwindet, der „muthig zurückweicht“. Deswegen sind wir auch heute schon auf dem Punkte angekommen, daß, obgleich die Achtung vor der Autorität im Allgemeinen derzeit noch unserem Volke bewahrt blieb, dennoch die Autorität der Regierung gegen-

über der Autorität der einzelnen Führer geschwunden ist.

Ich will nicht weitergehen, denn als Berichterstatter habe ich das letzte Wort und würde ich hier persönliche Ansichten entwickeln, welche streng genommen mit dem Gegenstande nicht zusammengehören, so würde ich es den Gegnern unmöglich machen, zu erwidern.

Deswegen schließe ich, indem ich eine andere Autorität vorführe. Wie richtig es ist, daß nicht unter den Landtags- und Reichsraths-Abgeordneten, welche das Gelöbniß auf die Verfassung geleistet haben, sondern durch den Fluß der Zeit die nationale Agitation im Allgemeinen wirklich große Dimensionen annimmt, führe ich die Autorität des Erzbischofes von Görz und seiner Suffragan-Bischöfe in seinem Hirtenbriefe an, welcher in erster Linie bedauert, daß diese ultranationale Entwicklung auch eine kirchliche Gefahr in sich birgt, in zweiter Linie aber darauf hinweist, wie sehr es zu bedauern ist, daß das österreichische Bewußtsein, die Liebe zu Kaiser und Vaterland — nicht in Abgeordnetenkreisen — aber in so manchen anderen, wesentlich erschüttert ist. Ich habe darauf hinzuweisen, wie sehr sich der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar gegenüber Sr. Majestät dem Kaiser verwahrt hat, als wie wenn irgend eine Identität der Abgeordneten mit diesem Streben bestehe.

Aber wohin soll das führen, wenn heute der Herr Abg. Vošnjak eine Interpellation auf Ausmerzung des Deutschen eingebracht hat und in demselben Augenblicke drüben in Dalmatien der Advocat Bakotić aus Spalato den Antrag auf obligatorische Einführung der russischen Sprache in den dalmatinischen Schulen stellt? (Rufe rechts: Das gehört nicht hieher!) Ich habe geendet. (Bravo, Bravo! links).

**Landeshauptmann:** Ich schlage vor, die Abstimmung in der Weise vorzunehmen, daß zunächst über das Gesetz nach der Fassung des Unterrichtsausschusses, dann über den Antrag Heilsberg getrennt abgestimmt wird.

Die Einfügung des Wortes „rückichtlich“, welche der Herr Berichterstatter selbst vorschlägt, betrachte ich als einen Antrag des Ausschusses, über welchen es einer selbstständigen Abstimmung nicht bedarf.

Wenn gegen meinen Vorschlag keine Einwendung erhoben wird (Niemand meldet sich), so bitte ich den Herrn Berichterstatter, Artikel I, Artikel II, dann Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Freiherr von **Sackelberg** (liest):

## Gesetz

vom . . . . .

womit der § 15 des steierm. Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

§ 15 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, Nr. 15 L.-G.-Bl., hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten, wie folgt:

## § 15.

Die Befugniß, Lehrpersonen strafweise auf andere Lehrstellen zu versetzen, bleibt unbeschränkt dem Landesschulrath vorbehalten. Ebenso kann derselbe über Antrag des betreffenden Bezirkschulrathes, oder über begründetes, von dem berufenen Bezirkschulrath unterstütztes eigenes Ansuchen einer Lehrperson nach eingeholter Zustimmung des Landes-Ausschusses Versetzungen aus Dienstesrücksichten verfügen, doch soll eine amtliche Uebersetzung in einen und denselben Bezirk nicht wiederholt werden, bevor der Bezirks-(Stadt-)Schulrath in der Zwischenzeit das ihm gesetzlich zustehende Vorschlagsrecht mindestens rücksichtlich dreier zu besetzenden Lehrstellen auszuüben in der Lage war.

Jeder im Lehrfache Angestellte muß sich einer Versetzung, welche der Landesschulrath auf Grund einer vorausgegangenen Disciplinar-Untersuchung oder aus Dienstesrücksichten vornimmt, fügen.

Dienstlich versetzte Lehrpersonen haben Anspruch auf den Fortgenuß ihrer systemmäßigen Bezüge und, falls sie nicht selbst um Uebersetzung ange sucht haben, zugleich Anspruch auf Vergütung der Uebersiedlungskosten aus dem Landesschulsonde. Das Ausmaß der Uebersiedlungsgebühren hat der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu regeln.

## Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt."

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St.-G. Graz): Ich möchte auf einen zweiten Druckfehler aufmerksam machen, der sich in § 15 eingeschlichen hat. Der Herr Obmann und die Mitglieder des Unterrichts-Ausschusses werden bestätigen, daß es ausdrücklich heißen muß „in einen“ und denselben Bezirk“ statt: „in einem und demselben Bezirk“.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Hackelberg**: Auf diesen Druckfehler habe ich schon beim Verlesen des Gesetzes Rücksicht genommen.

**Landeshauptmann**: Ich bitte nunmehr jene Herren, welche für das Gesetz, sowie es vom Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, stimmen wollen, mit „Ja“, diejenigen, die dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“: Der Rector Magnificus, Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Ausserer, Freiherr von Berg, Dr. Boesl, Endres, Fürst, Freiherr von Hackelberg, Dr. Heilsberg, Dr. Kienzl, Köberl, Graf Kottulinsky, Dr. Kobbeck, Dr. Lipp, Morre, Freiherr von Moscon, Mosdorfer, Dr. Neckermann, Pauer, Psrimer, Dr. Portugall, Posch, Dr. Reicher, Rejsavar, Dr. Schmiderer, Dr. Ritter von Schreiner, Freiherr von Seßler-Herzinger, Ritter v. Sprung, Sutter, Thunhart, Dr. Tomischeg, Dr. Wannisch, Dr. Wunder, Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach, Freiherr von Zischod.

Mit „Nein“ stimmen die Abg. Bärnfeind, Dr. Freiherr von Gödel-Lannoy, Reichsfreiherr von Gudenus, Hagenhofer, Jermann, Dr. Jurtela, Kaltenegger, Karlon, Kufovec, Kurz, Lehmann, Dr. Pjcheiden, Dr. Radey, Schmirmaul, Dr. Schub, Stadlober.)

Das Gesetz ist mit 36 gegen 16 Stimmen angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die Einschaltung des Wortes „solchen“ vor dem Worte „Versetzung“ im 2. Alinea des § 15 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Auch diese Einschaltung ist angenommen, somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten betreffend den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5) Capitel „Armenwesen.“**

(Beilage Nr. 41.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Reicher, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Ich möchte beantragen, zuerst den Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Pjcheiden auf Einführung eines Chemeldscheines in Verhandlung zu nehmen und dann den Bericht über das Armenwesen, weil letzterer nur eine weitere Ausführung des im Antrage Pjcheiden

gestellten zweiten Antrages des Gemeinde-Ausschusses bedeutet.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Im Sinne des eben gefaßten Beschlusses folgt nun der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Pischiden, auf Einführung des Ehemeldscheines**  
(Beilage Nr. 43.)

Berichterstatter ist derselbe.

Ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr.

**Reicher:** Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses thut dar, daß und aus welchen Gründen der Fortbestand des Eheconsenses der Gemeinde heute nicht mehr am Platz ist, er thut weiter dar, daß und aus welchen Gründen der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mit dem Antrage Pischiden, welcher unter dem Titel Ehemeldschein den alten Eheconsens wieder beleben will, nie und nimmer einverstanden sein kann.

Eines der wichtigsten persönlichen Rechte eines freien und selbstständigen Mannes, das Recht, aus freier Selbstbestimmung zu heiraten, kann unmöglich der Gemeindevollmacht überantwortet werden, davon kann heute keine Rede sein.

Insoferne aber der Antrag kein politischer ist, sondern nur die Gemeinde in der Ausübung der Armenpflege zu entlasten beabsichtigt, hat der Gemeinde-Ausschuß denselben einer concreten Prüfung unterworfen und ist zu folgenden Schlußanträgen gelangt:

In Punkt I wird der Landes-Ausschuß beauftragt, durch möglichste Erweiterung und Ausbau des Versicherungswezens in der Richtung, in welcher ein Bedürfnis besteht, auf die Entlastung der Armenpflege hinzuwirken.

Die Entlastung soll angestrebt werden durch die möglichste Entwicklung der Versicherung, um durch möglichste Bethätigung der eigenen Fürsorge die öffentliche Armenlast zu erleichtern.

Nachdem aber bei dem vollständigsten Ausbau des Versicherungswezens noch immer ein erheblicher Theil der Armenpflege den Gemeinden erübrigen wird, wird die Entlastung dadurch angestrebt, daß größere Verbände, insbesondere das Land, sich noch mehr als bisher, an der Armenpflege theilnehmen. Es bewegt sich dieser Antrag im Rahmen des gegenwärtigen Heimatsgesetzes, welches eine solche Theilnehmung des Landes im Auge hat, eine Theilnehmung, von der das Land Steiermark in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das Armenwesen führt den Antrag II weiter aus.

In Punkt III des Antrages wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das im Lande hervorgeratene Bedürfnis befriedigt und die Verheirathungs-Freiheit jener Männer, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder ihren Lebensunterhalt auf gesetzlich unerlaubte Weise erwerben, im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt werden soll, sowie endlich Erhebungen zu pflegen über die Rückwirkung eines solchen Gesetzes. Es sollen im Antrage III durch ein gesetzliches Verbot die Heiraten solcher Personen beschränkt werden, bezüglich welcher durch die Unterstützungslisten der Gemeinden oder durch die gerichtlichen Auskunftstabellen erweislich vorliegt, daß sie ihre der persönlichen Freiheit entsprechende Selbsterhaltungspflicht nicht erfüllen können. Solche Fälle sind thatächlich vorgekommen und bedeuten einen Mißbrauch, über welchen sich die Gemeinden, welche dadurch berührt und betroffen sind, selbstverständlich und mit Recht beschweren.

So wie das Armengesetz dafür zu sorgen hat, daß aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln der Steuerträger Hilfe geschaffen wird, für alle Diejenigen, welche sich selbst und aus eigener Kraft nicht mehr helfen können, so muß es auf der andern Seite einen Schutzwall für die Steuerträger aufrichten, daß diese öffentlich rechtliche Pflicht der Gemeinden zur Armenpflege nicht mißbraucht wird.

Wir haben uns da vor Augen zu halten, daß sämtliche Steuerträger zu schützen sind, somit auch jene kleinen Steuerträger, welche sich selbst nur mit dem Aufgebote aller moralischen und physischen Kräfte selbstständig und unabhängig erhalten.

Solche Grundsätze müssen aufgestellt werden, wenn anders nicht das ganze öffentliche Armenwesen zum Communismus werden soll.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt sonach folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Durch die möglichste Erweiterung und den Ausbau des Versicherungswezens in der Richtung, in welcher ein Bedürfnis noch besteht, auf die Entlastung der Armenpflege hinzuwirken;

2. ferner in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Session Bericht und Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise der durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pischiden angestrebte Zweck der Erleichterung und Entlastung der Gemeinden in Ausübung der Armenpflege durch Theilnehmung

größerer Verbände, insbesondere des Landes erreicht werden kann;

3. in welcher Weise das im Lande hervorgetretene Bedürfnis befriedigt und die Verehelichungsfreiheit jener Männer, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder ihren Lebensunterhalt auf gesetzlich unerlaubte Weise erwerben, im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt werden soll, sowie endlich Erhebungen zu pflegen über die Rückwirkung eines solchen Gesetzes."

Abg. Freiherr v. **Bischof** (G.-G.B.): Ich habe mir im Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten ausdrücklich das Recht vorbehalten, gegen die Anträge dieses Ausschusses im Landtage zu sprechen. Ich thue es sehr ungern, denn es gab so oft Gelegenheit, über die Frage des Eheconsenses zu sprechen, daß es mir widerstrebt, oft Gesprochenes, oft Gehörtes zu wiederholen. Ich werde das auch nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, dennoch kann ich nicht schweigen, gegenüber den Anträgen des Gemeinde-Ausschusses, der zunächst dem Antrage des Abgeordneten Dr. **Pscheiden** ein viel größeres Gewicht einräumt, als ihm meiner Ansicht nach gebührt. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß die Anträge des Gemeinde-Ausschusses scheinbar, aber nur scheinbar harmlos sind, jedoch nach meiner Ueberzeugung zu vieler nutzloser Arbeit führen, manche Hoffnungen zu erwecken geeignet sind, die nicht erfüllt werden können, und endlich in Punkt III auf einem recht bedenklichen Wege den ersten Schritt machen.

Ich hätte gewünscht, daß sich zunächst der Herr Antragsteller Dr. **Pscheiden** über die Anträge des Gemeinde-Ausschusses geäußert hätte. Es wäre mir allerdings werthvoll, zu wissen, in wieferne er findet, daß diese Anträge auch nur der Hauptsache nach seinem ursprünglichen Antrage entsprechen. Ich muß es auch bedauern, daß der Herr Antragsteller Dr. **Pscheiden** nicht im Gemeinde-Ausschusse erschienen ist, obwohl er zur Theilnahme an den Verhandlungen über seinen Antrag ausdrücklich eingeladen war, weil sich dabei am besten Gelegenheit gegeben hätte, über die zweifelhaften statistischen Fragen, die dem Gegenstande zu Grunde liegen, etwas ausführlicher zu sprechen, als es hier möglich ist.

Nachdem der Gemeinde-Ausschuß den Antrag des Abgeordneten Dr. **Pscheiden** eigentlich nur zum Ausgangspunkte seiner Anträge nimmt und demselben eine so scharfe Kritik zu Theil werden läßt, daß ich denselben von meinem Standpunkte aus gar nichts beizufügen wüßte, so wäre es nicht nothwendig, noch über diesen Antrag zu sprechen. Aber der Herr Abgeordnete Dr. **Pscheiden** hat bei Begründung seines Antrages erwähnt, daß in diesem Jahre neue Gesichtspunkte bestehen, die

nach seiner Ansicht eine günstigere Beurtheilung seines Antrages nothwendig machen, als dies in früheren Jahren der Fall war.

Er hat als neuen Gesichtspunkt, als Hauptargument zur Unterstützung seines Antrages angeführt, daß im Laufe des Jahres sich mehrere Bezirksvertretungen für die Einführung des politischen Eheconsenses ausgesprochen haben. Das scheint allerdings der Fall zu sein; aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses geht hervor, daß einige Bezirksvertretungen unter 63 sich dafür ausgesprochen haben. Nun glaube ich aber, daß das durchaus kein maßgebendes Argument ist, denn ich halte es für sehr verfehlt, wenn eine gesetzgebende Körperschaft, wie es der Landtag ist, einem wahrscheinlich oberflächlichen, bedachten, nicht genügend geprüften, ohne Grundlage genügenden statistischen Materials gefaßten Beschlusse von Bezirksvertretungen, die so leicht einem Schlagworte nachgeben, so ohne weiteres in Form eines Gesetzes Ausdruck geben wollte.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Pscheiden** hat sich insbesondere auf die Bezirksvertretung Feldbach berufen, nach deren Ansicht die vorkommenden Bettelheiraten eine Hauptquelle der allgemeinen Verarmung seien. Ich gestehe, daß ich eine zu hohe Meinung von der Bezirksvertretung Feldbach habe, als daß ich wirklich annehmen könnte, daß dieselbe eine so oberflächliche Beurtheilung der Gründe der unbestreitbar bestehenden Verarmung aufstellen könnte. Das wäre allerdings eine bequeme Erklärung der traurigen Erscheinung, wenn man die Bettelheiraten als Hauptursache derselben ansehen wollte. Die Gründe der allgemeinen Verarmung liegen viel tiefer und sind viel weiter gehend, und mit einem so oberflächlich und wenig geprüften Grunde kann man dabei nicht auskommen.

Der Herr Abg. Dr. **Pscheiden** hat auch die statistischen Ziffern, die ich mir erlaubte wiederholt dem hohen Landtage vorzuführen, kritisiert und hat denselben Ziffern aus dem Buche meines verehrten Freundes Dr. **Lipp** entgegengestellt. Ich erinnere mich nicht an die Ziffern dieser Schrift, bin aber fest überzeugt, daß dieselben vollkommen mit den von mir angeführten übereinstimmen müssen, weil der Herr Abg. Dr. **Lipp** auch aus keiner anderen Quelle schöpfen konnte, als ich selbst, nämlich aus den Tabellen der amtlichen Statistik über die Volkszählung und die Bewegung der Bevölkerung.

Der Herr Abg. Dr. **Pscheiden** greift die ungünstigen Resultate bezüglich der unehelichen Geburten aus einigen Bezirken heraus, vergißt aber, daß die Ziffern einzelner Bezirke für unser Urtheil gar nicht maßgebend sind, sondern nur diejenigen Ziffern, die sich für das ganz

Land ergeben und in dieser Beziehung können die statistischen Angaben aus dem Buche des Prof. Lipp absolut keine anderen Resultate liefern, als diejenigen, welche ich selbst vorbrachte.

Damit die Resultate, die man aus der officiellen Statistik schöpfen kann, auch bei der heutigen Verathung nicht in Vergessenheit gerathen, will ich wiederholen, daß die Zahl der Trauungen seit Aufhebung des politischen Eheconsenses allerdings zugenommen hat, und zwar nach Zeitperioden in sehr verschiedenem Maße, aber nicht in größerem Maße, als die Bevölkerung überhaupt, daß die Zahl der Geburten im Allgemeinen in demselben Percenttage zugenommen hat, wie die Bevölkerung überhaupt, daß die Zahl der unehelichen Geburten aber um einen sehr bedeutenden Percentsatz gefallen ist. Das ist eine Ziffer, die von gar Niemandem geleugnet werden kann, weil jedes Mitglied des Landtages dieselben aus den Tabellen der officiellen Statistik entnehmen kann. Die Zeitperiode zwischen den Jahren 1869—1879, über welche der Antragssteller die Angaben vermißt, ergibt allerdings ungünstigere Ziffern insoferne, als die Zahl der Trauungen nach Aufhebung des politischen Eheconsenses auf einmal sehr stark gestiegen, dann aber im Laufe der Jahre genau auf dieselbe Ziffer zurückgegangen ist, wie vor Aufhebung des politischen Eheconsenses. Diese Periode kann also zur Vergleichung der heutigen Zustände durchaus nicht herangezogen werden.

Ueberdies mache ich da auf einen Umstand aufmerksam, der bei Beurtheilung der Zahl der vorgekommenen Trauungen nicht übersehen werden darf nämlich, daß das starke Anwachsen der Trauungen im Anfange der Siebziger-Jahre auf eine ganz andere Ursache zurückgeführt werden muß, als auf die angeführte Ehefreiheit durch Aufhebung des Eheconsenses. Diese Ursache ist der leichte Erwerb, der große Verdienst, den alle Classen der Bevölkerung in dieser Zeitperiode fanden. Es ist ein Erfahrungssatz aller bedeutenden Lehrer der Volkswirtschaft, daß die Zahl der Ehen im geraden Verhältnisse zu dem leichten Verdienste und Erwerbe steht. Das ist ein wichtiges Moment für die Beurtheilung der Frage und darf bei Prüfung der statistischen Ziffern nicht übersehen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pschelden hat ferner, wenn auch in looserem Zusammenhange, in der Begründung seines Antrages darauf hingewiesen, daß die Kirche gegen den politischen Eheconsens nichts einzuwenden habe, daß sie denselben annimmt oder fallen läßt, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder; er hat aber dabei auch einen sehnächtigen Blick nach jener Zeit geworfen, da das Concordat und die geist-

lichen Ehegerichte bestanden. Ich weiß aber nicht, ob dieses Argument von besonders zwingender Wirkung auf diese (linke) Seite des hohen Hauses sein kann; ich glaube im Gegentheil, daß man dieses Argument wohl im Auge behalten soll.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pschelden eine wohlverdiente und sehr treffende Kritik entgegen gesetzt. Ich habe derselben, soweit sie den politischen Eheconsens betrifft, nichts beizufügen. Die Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten muß ich aber allerdings mehr oder weniger bekämpfen und ebenso die Argumente, die zu ihren Gunsten angeführt werden.

Es wird zunächst im Berichte gesagt, es seien Ehen verarmter, von den Gemeinden bereits unterstützter Personen und arbeitscheuer Landstreicher vorgekommen. Das leugnet gewiß Niemand. Es sind das traurige, ja sogar empörende Erscheinungen, denen Niemand Sympathie schenken kann. Aber eine andere Frage ist in Betracht zu ziehen, bevor man im Wege der Gesetzgebung gegen solche Erscheinungen einschreitet — die Frage: Wie groß ist die Zahl der Ehen zwischen solchen Personen?

Der Herr Abgeordnete Dr. Pschelden stellt diese Frage sehr richtig auch in der Begründung seines Antrages auf, und ich selbst würde großes Gewicht darauf legen, diese Zahl in verlässlicher Art ermittelt zu sehen, denn ich zweifle nicht, daß bei genauen und auf Grundlage einer richtigen Methode veranstalteten Erhebungen diese Ziffer als eine im Verhältnisse der Gesamtzahl der Trauungen sehr geringe ermittelt werden müßte. Es ist ja doch nicht anzunehmen, daß Personen, welche eine Armenunterstützung genießen oder gar in einem Armen- oder Siechenhause sich befinden, und Wagnissen in so großer Menge Ehen schließen, daß deren Zahl zur Gesamtzahl der Ehen im Lande einen bedeutenden Percentsatz liefern könnte. Wenn also der Gemeinde-Ausschuß in seinem Antrage III den Wunsch ausspricht und es anregt, daß über diese Frage Erhebungen veranlaßt werden sollen, so könnte ich dem beistimmen; aber ich glaube nicht, daß der Landes-Ausschuß in der Lage ist, wirklich zuverlässige Ziffern in dieser Beziehung zu erhalten. Er kann sich auch nur an die Gemeinden halten. Was für Material, welche verlässlichen Ziffern können ihm die Gemeinden liefern? Es muß sich doch darum handeln, wie viel evident Versorgungsbefürftige, der Armenunterstützung anheimgefallene Personen, wie viel gerichtlich Beurlaubete Ehen schließen? Diese Ziffern auf eine Reihe von Jahren zurückzuermitteln, wird die größten Schwierigkeiten haben. Man wird kaum in der Lage sein, eine

festen Grundlage für die Aufstellung solcher Tabellen zu finden und es werden daher alle Ziffern, die etwa geliefert werden, absolut unverlässlich sein.

Der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten tritt allerdings einen viel richtigeren Boden bei Prüfung dieses Gegenstandes, als der Herr Antragsteller. Er will nicht den Eheconsens eingeführt sehen, der der Willkür der Gemeinde Thür und Thor öffnet, er will eine Beschränkung der Eheschließung durch ein Gesetz erzielen.

Er beruft sich dabei auf ein Gesetz mit ähnlicher Tendenz, wie es in Baiern besteht. Ich kenne dieses Gesetz, dasselbe ist allerdings recht interessant und liefert erwägenswerthes Material für diese Frage. Aber ich glaube, bevor man sich auch nur zu den Vorberathungen eines solchen Gesetzes entschließt, muß man darüber Auskunft haben, ob sich das Gesetz in dem Lande, wo es besteht, auch bewährt hat, ob dagegen keine wesentlichen Anstände und Bedenken entstanden sind, wobei ich überdies gestehe, daß es doch fraglich ist, ob man dem Beispiele Baierns, eines einzigen deutschen Landes, so ohne weiters nachfolgen soll und ob nicht das Muster anderer deutscher und außerdeutscher Länder, die von einer solchen Beschränkung der Eheschließung nichts wissen, vielleicht erwägenswerther ist.

Dabei kann ich nicht unterlassen, zu meinem Bedauern darauf hinzuweisen, daß es gerade immer Steiermark ist, welches innerhalb Oesterreichs so oft diese Frage anregt. Die Zustände der Verarmung sind doch ganz gewiß in anderen österr. Ländern nicht minder traurig, als in unserem eigenen Lande und doch hört man nur aus den Alpenländern den Ruf nach Wiedereinführung des Eheconsenses.

Der Herr Antragsteller hat sich auch die Prüfung des Competenzrechtes leicht gemacht, indem er die Uezeugung aussprach, daß dies bloß Landessache sei. Nun glaube ich, würde es für sein eigenes Urtheil nicht schaden, wenn er sich erkundigen wollte, was denn mit ähnlichen Anträgen des oberösterreichischen Landtages bisher geschehen ist. Meines Wissens wurden Gesetze zur Wiedereinführung des Eheconsenses im oberösterreichischen Landtage wiederholt beschlossen. Mir ist aber nicht bekannt, daß einer dieser Entwürfe bis jetzt Gesetz geworden ist. Es muß wahrscheinlich bezüglich der Competenz, wenn nicht bezüglich der Sache selbst, doch große Anstände gegeben haben.

Ich bedauere es aber, daß gerade von den Alpenländern dieser Wunsch immer wiederholt wird, weil es mir nicht gefällt, daß die Länder deutscher Bevölkerung darin vorangehen. Es gefällt mir nicht, daß wir uns in dieser Frage durch die Länder mit slavischer Be-

völkerung sollen beschämen lassen, und ich habe noch niemals davon gehört, daß aus Mähren, Böhmen, Galizien, Istrien, Dalmatien der Wunsch nach Einführung des politischen Eheconsenses laut geworden wäre. (Rufe rechts: Aus Böhmen wohl!) Ich habe den Zwischenruf gehört; das ist richtig, und das fällt mir eben auch ein. Was aber sagt der böhmische Landes-Ausschuss dazu? Ich glaube mich aus den Zeitungsnachrichten der letzten Woche zu erinnern, daß der böhmische Landes-Ausschuss sich auf das Entschiedenste gegen die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses ausgesprochen hat, der böhmische Landes-Ausschuss, der jetzt nur aus Mitgliedern tschechischer Nationalität besteht, und es ist bei derselben Gelegenheit bekannt geworden, daß sich in Böhmen nur der feudale Großgrundbesitz für die Einführung des politischen Eheconsenses ausgesprochen habe, ein Beispiel, also welches, glaube ich, für uns nicht er-muthigend zu sein braucht.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses führt unter Anderem an, daß eine Vorschrift, wie er sie wünscht, auch die nöthige Evidenzhaltung in den Gemeinden bezugs genauer Matrikenführung ermöglicht. Das leugne ich. Es handelt sich bezugs genauer Führung der Matriken nicht darum, von der Absicht einer Eheschließung Kenntniß zu bekommen, sondern von der wirklich abgeschlossenen Ehe. Das Erste ermöglicht eine genaue Matrikenführung, denn daraus, daß die Anzeige an die Gemeinde kommt, eine bestimmte Person wünsche eine Ehe zu schließen, geht noch nicht hervor, daß diese Ehe wirklich geschlossen wird; anderseits wird vielleicht manche Ehe geschlossen, die der Gemeinde nicht bekannt wird, wenn nicht eine allgemeine Vorschrift, und zwar kraft eines Reichsgesetzes, besteht, daß die Matrikenführer verpflichtet sind, der Heimatsgemeinde jede vorgekommene Eheschließung eines zu dieser Gemeinde Zuständigen mitzutheilen. Das wäre allerdings wünschenswerth und das erst ermöglicht eine genaue Matrikenführung in den Gemeinden.

Wenn ich nun die Anträge des Gemeinde-Ausschusses näher prüfe, so erlaube ich mir vor Allem meine Ansicht bezüglich der Anträge I und II dahin auszusprechen, daß dieselben gar nicht aus Anlaß dieses Antrages hätten gestellt werden sollen, denn sie gehören naturgemäß zu dem Capitel „Armenwesen“. Sichergebracht, verleihen sie dem Antrage Pscheiden's ein viel größeres Gewicht, als ihm an sich und nach Begründung des Antragstellers selbst zukommt.

So geschieht es, daß auch eine Wiederholung rück-sichtlich dieser Anträge erfolgt, da in dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses, betreffend das Armenwesen sub 2 ein ganz identischer Antrag gestellt wird, als hier unter II.

Es würde also der Dekonomie solcher Antragstellungen wohl jedenfalls besser entsprochen haben, diesen allgemeinen, auf die Reform des Armenwesens überhaupt bezugnehmenden Antrag dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses über das Armenwesen anzufügen.

Was aber diese Anträge selbst betrifft, so würde ich es gewiß auf das Wärmste wünschen, daß die Reform des Armenwesens in der angedeuteten Richtung in absehbarer Zeit bei uns möglich wird. Ich glaube dies aber nicht. Solche und ähnlich lautende Resolutionsanträge sind schon vor langer Zeit, ich glaube selbst von mir vertreten, hier im Landtage vorgekommen. Sie haben zu nichts Anderem geführt und konnten zu nichts Anderem führen, als daß der Landes-Ausschuß alljährlich mehr oder weniger weitläufige Berichte bringt, die ganz begreiflicherweise nicht in einem Antrage auf Erlassung eines Gesetzes zur Reform des Armenwesens gipfeln, sondern nur dahin gehen, die Erhebungen fortzusetzen. Es widerstrebt mir aber, Resolutionen zu stellen, von denen ich nicht wenigstens in absehbarer Zeit ein greifbares Resultat erwarten kann. Solche Resolutionen sind auch allzu geeignet, in Kreisen, wo man die Schwierigkeiten solcher Reformen nicht so begreift, wie hier im hohen Landtage, viel zu weitgehende Hoffnungen zu erwecken, denen dann selbstverständlich eine mehr oder weniger große Enttäuschung folgen muß. Ueberdies ist aber der Antrag I derart weit gegriffen und so wenig präcisiert, daß der Landes-Ausschuß in der That eine schwierige Aufgabe erhält, wenn er prüfen soll, in welcher Richtung noch die Erweiterung und der Ausbau des Versicherungswesens ein Bedürfnis sei, in der Absicht, hindurch auf die Entlastung der Armenpflege hinzuwirken.

Ich beneide den Landes-Ausschuß um diese Aufgabe nicht und bin überzeugt, daß er in dem nächsten Rechenschaftsberichte auch nur mehr weniger wohlgemeinte, aber ganz gewiß nicht zu einem greifbaren Resultate führende Nachweisungen, Gründe u. s. w. bringen wird.

Was aber den Antrag III betrifft, welcher sich auf die Frage der Beschränkung der Eheschließungen bezieht, so ist derselbe nach meiner Ueberzeugung ein recht bedenklicher. Wenn der Landes-Ausschuß die Aufgabe bekommt, zu untersuchen, in welcher Weise das im Lande hervorgetretene Bedürfnis befriedigt und die Verehelichungsfreiheit jener Männer, welche öffentliche Armenunterstützung genießen oder ihren Lebensunterhalt auf „gesetzlich unerlaubte Weise“ erwerben, im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt werden soll, sowie endlich Erhebungen zu pflegen, welche „Rückwirkungen“ ein solches Gesetz hat, steht der Landes-Ausschuß nach meiner

Ueberzeugung vor einer geradezu unmöglichen Aufgabe. Denn wie die Rückwirkungen sein werden, das wird sich erst prüfen lassen, wenn ein solches Gesetz, wie es der Herr Berichterstatter im Auge zu haben scheint, 10 Jahre lang besteht. Dann werden wir wissen, ob dasselbe die Bevölkerung befriedigt, ob nicht vielleicht die Klagen in Folge desselben viel lauter sein werden, als diejenigen, die heute gegen die Freiheit der Eheschließungen bekannt geworden sind. Zu untersuchen, inwiefern ein Bedürfnis nach einer solchen Gesetzgebung besteht, dürfte dem Landes-Ausschuße auch recht schwer werden und ich bedauere den Referenten, der diese Aufgabe übernehmen muß.

Der Ausschuß aber erklärt allerdings, nach welcher Seite er eine Beschränkung der Eheschließungen in's Auge faßt: Eine Beschränkung der Verehelichungsfreiheit jener Männer, welche öffentliche Armenunterstützung genießen und eine Beschränkung derjenigen, welche ihren Lebensunterhalt auf „gesetzlich unerlaubte Weise“ erwerben. Beide Fälle jedoch, in welchen eine Beschränkung Platz greifen soll, sind nach meiner Ueberzeugung viel zu wenig scharf umschrieben und geben zu ernstlichen Bedenken Anlaß, wenn auch, wie ich es ja in meinen früheren Ausführungen hervorgehoben habe, Ehen von Landstreichern, von versorgungsbedürftigen Personen gewiß zu verurtheilen sind und eine traurige Erscheinung bilden. Wird man aber die richtige Mitte einschlagen, wenn jene Definition festgesetzt wird, wie sie der Bericht vorschlägt? Ich glaube nicht. Denn wenn der Umstand, daß Jemand öffentlich eine Armenunterstützung genossen hat, ein Hinderniß für seine Verehelichung sein soll, so glaube ich, geht man einerseits zu weit und andererseits faßt man die Frage nicht eng genug; Denn wer gibt denn die Gewähr dafür, daß Jemand, der bis zu einem gewissen Zeitpunkte die öffentliche Armenunterstützung nicht genossen hat, gegen dessen Verehelichung also kraft des in Aussicht genommenen Gesetzes keine Einwendung erhoben werden kann, sehr bald nach seiner Verehelichung in die traurige Lage kommt, die Versorgung durch die Gemeinde in Anspruch zu nehmen und andererseits, warum soll es nicht möglich sein, daß Jemand, der eine öffentliche Armenunterstützung kurz vor seinem Wunsche nach Verehelichung genossen hat, vielleicht gerade dadurch, daß er eine Ehe schließt, für die Zukunft sich einen Erwerb schafft und weniger leicht in die Lage kommt, die Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, mit einem Worte, daß er sich durch seine Verehelichung sein Los verbessert, nach seinen Verhältnissen eine sogenannte gute Partie macht, daher viel eher gesagt werden kann, unter solchen Umständen ist die Ehe für die Gemeinde wünschenswerth?

Das wäre aber nach jener scharfen Präcisirung, wie sie das bairische Gesetz enthält, absolut ausgeschlossen.

Und was soll es heißen, Diejenigen bezüglich der Verehelichungsfreiheit zu beschränken, welche sich ihren Lebensunterhalt auf „gesetzlich unerlaubte Weise“ erwerben? Ich wäre in der größten Verlegenheit, dies so zu definiren, daß es in ein Gesetz Aufnahme finden könnte. Allerdings sagt der Bericht des Gemeinde-Ausschusses, daß darunter die gerichtliche Abstrafung gemeint ist und so ist es auch, glaube ich, im bairischen Gesetze formulirt. Auch das genügt nicht, um die Bedenken gegen einen solchen Satz ganz zum Schweigen zu bringen. Denn bloß die Verbrecher auszuschließen, würde schwerlich genügen und sollten sämtliche Uebertretungen, wegen welcher Jemand verurtheilt worden ist, auch noch mit der Strafverschärfung des Ehehindernisses bedroht werden? Ist es wirklich ernsthaft zu überlegen, den sonstigen durch das Strafgesetz zulässigen Verschärfungen: hartes Lager, Dunkelarrest, Fasten u. s. w. auch noch das Eheverbot beizufügen? Läßt es sich nicht geradezu wie früher bezüglich der Personen, die einer Armenunterstützung theilhaftig geworden sind, auch als möglich hinstellen, daß Jemand verurtheilt worden ist, aber nachher den Willen und auch die Möglichkeit hat, sich in guten Bahnen zu bewegen und daß diese gute Absicht durch eine Ehe vielleicht unterstützt und gefördert wird? Ich glaube also, auch darin geht man viel zu weit, wenn man ein Gesetz im Voraus festsetzt, daß Derjenige, der gerichtlich abgestraft worden ist, sich nicht soll verehelichen dürfen. Ich kann daher, um nicht auf zu viel Einzelheiten einzugehen, zum Schlusse nur Folgendes erklären:

Ich halte die zwei ersten Anträge des Gemeinde-Ausschusses gewiß aller Sympathien würdig. Dieselben gehören aber zu dem Capitel Armenwesen, nicht zu dem Antrage Pscheiden's. Dieselben sind Resolutionen, von denen ich nur eine bedeutende Arbeit für den Landes-Ausschuß, aber eine nahezu nutzlose Arbeit erwarte, keinesfalls ein praktisches Ergebnis. Dem Antrage III zu entsprechen, ist nach meiner Ueberzeugung der Landes-Ausschuß gar nicht in der Lage. Dasjenige ziffermäßige Materiale, welches da gewünscht zu werden scheint, wird der Landes-Ausschuß nicht liefern können. Die Rückwirkungen des in Aussicht genommenen Gesetzes kann der Landes-Ausschuß gar nicht beurtheilen. Die beiden Richtungen, in welchen die Verehelichungsfreiheit beschränkt werden soll, sind nach meiner Ueberzeugung absolut nicht so formulirt, daß dieselben ernst erwogen werden können und deshalb, obwohl ich glaube, daß ein großer Theil des Landtages geneigt ist, diese An-

träge anzunehmen, bin ich nicht im Stande für die Anträge zu stimmen. (Bravo! links.)

(Während vorstehender Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Radey den Vorsitz übernommen).

**Landeshauptmann** (den Vorsitz wieder übernehmend): Der Herr Abgeordnete Morre hat das Wort.

**Abg. Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte nur zum Antrage III sprechen und da der Antragsteller Dr. Pscheiden sich mit diesem Antrage stillschweigend einverstanden erklärt hat, es rechtfertigen, daß auch ich für diesen Antrag stimmen werde. Wir haben ja jetzt den Eheconsens; ich weiß nicht, warum man sich so alterirt in einer Zeit, in der er wirklich aufrecht besteht. Es darf der Gendarm unbedingt nicht heiraten, wenn ihm seine Behörde dazu die Bewilligung nicht gibt, es darf der Finanzrechnungsaufseher nicht heirathen, wenn die Behörde es ihm nicht gestattet und so gibt es eine Unzahl von Ständen und Lebensstellungen, welche es mit sich bringen, daß der Betreffende, der sie inne hat, sich die Bewilligung verschafft zu heiraten. Man erstaunt also, wenn man von der Einführung einer so inhumanen Maßregel für Verbrecher, Cretins und Landstreicher spricht in einer Zeit, wo man es ganz ruhig gestattet, daß tüchtige, anständige, ihren Lebensberuf auf ehrliche Weise suchende Männer von dem Rechte ausgeschlossen sind, zu heiraten. Ich bin überzeugt, daß jeder Diener, und stände er beim liberalsten Herrn im Dienst, nicht heiraten darf, wenn er im Dienste bleiben will und sein Herr es ihm nicht gestattet. Das spreche ich zu meiner Rechtfertigung über die Humanität, die darin liegen soll, wenn man nicht gestatten will, daß Jemand, der wegen Verbrechens zu einer längeren Haft verurtheilt wurde, daß Cretins, daß gänzlich erwerbsunfähige Bettelleute und Vagabunden, ohne Jemanden zu fragen und ohne Jemanden etwas zu sagen, in den Stand der Ehe eintreten können. Wenn das Eine geduldet wird, so glaube ich und bin überzeugt, daß es auch keine Ungerechtigkeit ist, wenn man das Andere einführt.

Jedenfalls sind es die Verhältnisse am Lande, hauptsächlich das Armenwesen, wodurch ich bestimmt werde, für den Antrag zu stimmen. (Beifall rechts.)

**Abg. Mosdorfer** (H.-R. Graz): Ich muß sagen, es freut mich, einen solchen Antrag zu sehen, wie er uns vorliegt.

Es ist wirklich ein Bedürfnis, daß in dieser Sache etwas geschieht und wenn man sagt, daß nur einzelne Bezirksvertretungen es sind, die einen solchen Wunsch ausgesprochen haben, so ist dies unrichtig. In unseren Gegenden ist dies ein allgemeines Bedürfnis, ohne

Rücksicht auf die eine oder andere Partei. Ich habe die Ehre einem Bezirke anzugehören, der ganz der liberalen Partei, mit Ausnahme weniger Mitglieder angehört, und dieser Bezirk hat die Sache eingehend geprüft und einstimmig gesagt, es sei die höchste Zeit, daß in dieser Sache etwas geschieht. Wenn man den Gemeinden schwere Opfer auferlegt, muß man ihnen doch irgend ein Recht geben und ich glaube, der vorliegende Antrag, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, Erhebungen zu pflegen, ist sehr zahm. Es wäre des Landtages nicht würdig, wenn er es nicht einmal der Mühe werth finden sollte, über eine Sache, die von fast allen Land- und auch Marktgemeinden als nothwendig anerkannt wird, Erhebungen zu pflegen, in der Richtung, ob die Klagen aller dieser Gemeinde-Vorstehungen und Bezirksvertretungen gerechtfertigt sind oder nicht.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Zischow sagt, solche Bettel-Ehen kommen sehr selten vor, nach meiner Erfahrung kommen sie sehr häufig vor und von Jahr zu Jahr mehren sich diese Fälle zum Hohne der Gemeinde und ihrer Vorgesetzten. Es ist ganz richtig, was der Herr Abgeordnete Morre gesagt hat, daß wenn man bei anderen Ständen Vorsorge trifft, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit nicht heiraten dürfen, auch der Gemeinde das Recht zustehen muß, zu sagen, Leute, die in Armenversorgung stehen, haben nicht das Recht zu heiraten, so lange sie nicht in der Lage sind, irgend etwas zu verdienen. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Zischow sagt, daß solche Leute durch die Ehe sich ihre Lage werden verbessern können, so glaube ich kaum, daß sich so viele reiche Bräute um die Bettler reißen werden. Ich glaube nicht, daß aus solchen Ehen ein glückliches Familienleben entstehen kann, durch eine solche Ehe wird nur wieder Unglück gestiftet; wenn solches Gesindel heiratet, werden nur die Bettler und Vagabunden vermehrt, es entsteht in der Gemeinde ein Diebsgesindel und dagegen müssen die Gemeinden entschieden protestiren.

Ich werde daher entschieden für den Antrag des Ausschusses stimmen, weil ich der vollen Ueberzeugung bin, dadurch im Interesse der gesammten Bevölkerung ohne Unterschied der Parteischattirung zu handeln. (Beifall rechts.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich habe bereits früher vorausgeschickt, daß ich diese Frage nicht als eine politische betrachte und glaube auch, daß sie mit der Rationalität nichts zu thun hat. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zischow

hat zwar gemeint, daß es traurig sei, daß gerade in einem deutschen Landtage derartige Fragen auftauchen; nun, wenn sie einem concreten Bedürfnisse entsprechen, halte ich die Prüfung und Abhilfe eines concreten Bedürfnisses durch den Landtag nicht für traurig. Ich sehe nicht ein, warum die Frage nicht einer concreten Prüfung unterzogen werden solle. Ich bitte, auch weiter zu berücksichtigen, daß es sich in meinen Anträgen nicht um den Eheconsens, sondern um ein gesetzliches Eheverbot in objectiv nachweisbaren Fällen, daß es sich darum handelt, diejenigen Grundsätze festzustellen, eventuell im Wege des Gesetzes, gegen welche man nicht verstoßen darf, wenn man nicht die öffentliche Armenpflege einfach zum Communismus werden lassen will. Daß solche Fälle vorkommen, gesteht der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zischow selbst ein. Es wird nun Sache des Landes-Ausschusses sein, die Anzahl dieser Fälle zu erheben und ich stelle mir die Sache nicht so schwierig vor, wie der Abgeordnete Freiherr v. Zischow. Es wird auch Sache des Landes-Ausschusses sein, die Wirksamkeit des bairischen Gesetzes in Erwägung zu ziehen. Ich habe in meinem Berichte die außerbairische deutsche Gesetzgebung angezogen und es kann auch der Landes-Ausschuß in dieser Richtung über das in Deutschland zu Tage getretene Bedürfniß einer allfälligen Reform Erhebungen pflegen.

Ich glaube aber, daß bei Aufstellung dieser Grundsätze die Statistik in zweiter Linie kommt, es handelt sich um die Feststellung gewisser moralischer Grundsätze und zu dieser gehört auch die der persönlichen Freiheit entsprechende Selbsterhaltungspflicht. Wenn man Menschen, die die öffentliche Armenunterstützung erhalten, die den Beweis erbracht haben, daß sie sich nicht selbst erhalten können, wenn man notorisch arbeitscheue Individuen oder Gewohnheitsdiebe einfach heiraten läßt und der Gemeinde aufträgt, diese Leute zu erhalten, so ist das ein Hohn für die Gemeinde. Es wird sich da fragen, für wen wollen wir uns entscheiden, für die arbeitscheuen Leute, die Gewohnheitsdiebe etc. und für die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten, oder für die unterstützungspflichtige Gemeinde? Wir haben weiter zu berücksichtigen, daß die Mittel der Armenpflege bestritten werden von allen Steuerträgern und somit auch von den kleinsten, die nur mit dem Aufgebote aller ihrer physischen und moralischen Kraft sich selbstständig erhalten können, daher müssen wir einen solchen Schutz schaffen; denn es geht doch nicht an, daß man die Steuerpflicht dieser Leute zu Armenzwecken über das unumgänglich Nothwendige erstrecke.

Auf die Bemerkungen des Herrn Abg. Freiherr von Zischow hinsichtlich der Anträge I und II, ver-

weise ich theils auf den Eingang meines Berichtes, theils wird mir bei Gelegenheit des nächsten Berichtes Veranlassung gegeben sein, zu erwidern.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

**Abg. Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich bitte um getrennte Abstimmung über die drei Anträge des Gemeinde-Ausschusses.

**Landeshauptmann:** Ich werde diesem Wunsche entsprechen. Ich bitte nunmehr den Antrag I zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

I. Durch die möglichste Erweiterung und den Ausbau des Versicherungswesens in der Richtung, in welcher ein Bedürfnis noch besteht, auf die Entlastung der Armenpflege hinzuwirken.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte den Antrag II zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (liest):

„II. ferner in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Session Bericht und Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise der durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Pschiden angestrebte Zweck der Erleichterung und Entlastung der Gemeinden in Ausübung der Armenpflege durch Betheiligung größerer Verbände, insbesondere des Landes erreicht werden kann.

(Dieser Antrag wird mit 21 gegen 14 Stimmen angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Antrag III zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (liest):

„III. in welcher Weise das im Lande hervorgetretene Bedürfnis befriedigt und die Verhehlchungsfreiheit jener Männer, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder ihren Lebensunterhalt auf gesetzlich unerlaubte Weise erwerben, im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt werden soll, sowie endlich Erhebungen zu pflegen über die Rückwirkung eines solchen Gesetzes.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es folgt nun der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Rechenschaftsbericht

des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5) Capitel „Armenwesen“.

(Beilage Nr. 41).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher:** Diesfalls liegt ein ausführlicher Bericht des Ausschusses vor. Bei der vorgerückten Stunde verweise ich auf die ausführliche Motivierung der Anträge in demselben, muß mir aber erlauben, hier bei dieser Gelegenheit zur Begründung des Antrages II einige Worte zu sprechen. Dieser Antrag ist nichts anderes als eine weitere Ausführung des bereits früher mit 21 gegen 14 Stimmen angenommenen Antrages. Ich bin erfreut, daß der steiermärkische Landtag diesen Antrag angenommen hat.

Dieser Antrag bedeutet nichts anderes, als die weitere Durchführung eines bereits vom hohen Landtage theilweise befolgten Principes. Er bedeutet nichts weiter, als die Verwirklichung einer in unserem Heimatsgesetze enthaltenen Bestimmung. Nach unserem Heimatsgesetze bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, der Gemeinde die Ausübung der Armenpflege zu erleichtern. Hätte der Landtag diesen Antrag abgelehnt, so hieße das, der Landtag lehnt es ab, den Gemeinden in der Ausübung der ihr obliegenden Armenpflege zu helfen und sie weiter zu unterstützen. Es ist gesagt worden, es handle sich nur um eine Resolution, deren Durchführung man in absehbarer Zeit kaum erwartet. So viel in meiner Macht steht, werde ich dafür sorgen, daß Alles geschehe, um einerseits die Gemeinden zu entlasten, andererseits in die Armenverhältnisse einigermaßen Ordnung zu bringen.

Die Anträge des Gemeinde-Ausschusses lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, Bericht und Vorschläge zu erstatten:

1. über eine zeitgemäße, der Freizügigkeit Rechnung tragende Reform des Heimatgesetzes;
2. in wieferne die Schaffung eines Landes-Armenfonds zur Entlastung der Gemeinden geeignet wäre, zu welchen Zwecken derselbe bestimmt und aus welchen Mitteln derselbe gebildet werden müßte.“

**Abg. Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich und meine Gesinnungsgenossen gegen Punkt 2 der Anträge stimmen werden, lediglich aus dem Grunde, weil wir der Ueberzeugung sind, daß die Schaffung eines Landes-Armenfonds ganz gleich ist der Schaffung des bestehenden

Landes-schulfondes. Wenn Sie es haben wollen, daß ein zweiter Fond mit dem Schicksale des Landes-schulfondes entsteht, so mögen Sie ihn beschließen. (Bravo rechts).

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.): Gestatten Sie mir, im Namen des Landes-Ausschusses einige Worte zu den Anträgen des Sonder-Ausschusses zu sprechen, für welche ich — ich setze das an die Spitze meiner Ausführungen — stimmen werde und welche ich auch dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Der erste Antrag, welcher sich auf eine Reform des Heimatsgesetzes bezieht, ist gewissermaßen der Ersatz für die von dem Landes-Ausschusse vorgeschlagene Resolution auf Einführung des Unterstützungswohn-sitzes und ich halte mich daher für verpflichtet, dem hohen Hause mitzutheilen, wie so der Landes-Ausschuß dazu gekommen ist, diese Resolution zu beantragen.

In dem Berichte des Landes-Ausschusses und des Gemeinde-Ausschusses, ferner in den Protokollen, betreffend die Erhebungen über das Armenwesen im Lande, welche heute schon vielfach bezogen worden sind, finden Sie es in erster Linie ausgedrückt, daß die Reform des derzeit geltenden Heimatsrechtes eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Reform des Armenwesens überhaupt ist. Es ist wohl ein ganz unbestreitbares Princip, daß die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Armenversorgung in einem innigen Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Seite des Staates steht, daß es sich demnach von selbst aufdrängt, daß auch jene Gemeinschaft zur Unterstützung des Verarmten herangezogen wird, in welcher dieser gearbeitet, für welche er dadurch auch wirtschaftlich gewirkt hat. Wenn man nur die bestehenden Bestimmungen unseres Heimatsrechtes berücksichtigt, so muß Jedermann zugestehen, daß die Beachtung dieses Grundsatzes allerdings durch die Freizügigkeit bedeutend ins Wanken gebracht wurde. Der Landes-Ausschuß mußte sich daher bei Berathung dieses Gegenstandes die Frage vorlegen, welches Princip denn den modernen Grundätzen, die sich seit der Erlassung des Heimatsgesetzes wesentlich verändert haben, am besten entspricht und dies schien ihm aus folgenden Gründen das Princip des Unterstützungswohn-sitzes zu sein, welcher darauf basiert, daß jene Gemeinschaft, in welcher sich der Hilfsbedürftige eine bestimmte Zeit — nach dem deutschen Gesetze 2 Jahre — aufgehalten hat, verpflichtet ist, ihn aus öffentlich rechtlichen Gründen zu unterstützen. Der große Unterschied zwischen unserer gegenwärtigen Heimatsgesetzgebung und dem Principe des Unterstützungswohn-sitzes besteht darin, daß der Verlust des Unterstützungswohn-sitzes, der durch zweijährige Abwesenheit eintritt, mit dem Erwerbe eines neuen Unterstützungswohn-sitzes nicht nothwendig zusammenfällt.

In diesem Falle tritt nach der deutschen Reichsgesetzgebung der Landes-Armenverband ein, welcher den Betreffenden entweder gegen Ersatz der Kosten seitens des Landesarmenverbandes demjenigen Ortsarmenverbande zuweist, in welchem sich der Betreffende zur Zeit des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit aufgehalten hat, oder er verpflegt ihn auf andere Weise je nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern des Reiches bestehenden Einrichtungen.

Es sind wohl auch im deutschen Reiche mancherlei Klagen in Bezug auf das Gesetz über den Unterstützungswohn-sitz laut geworden und die Verhandlungen des Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit geben interessante Aufschlüsse, umsomehr, als die Vertreter des Nordens des deutschen Reiches in dieser aus Bürgern, Meistern, hohen Staatsbeamten und Vertretern der Landbezirke bestehenden Gesellschaft sich für Beibehaltung, aber allerdings auch für Reformirung des Gesetzes über den Unterstützungswohn-sitz aussprachen. Daß übrigens das Gesetz nicht tel quel von uns anzunehmen, beziehungsweise dem hohen Reichsrathe zu proponiren wäre, ist schon im Berichte des Landes-Ausschusses enthalten, der speciell auf den Uebelstand einer so kurzen Frist für den Verlust des Unterstützungswohn-sitzes hingewiesen hat. Die Süddeutschen ihrerseits haben sich in der Mehrheit gegen dieses Gesetz ausgesprochen und es mag dies allerdings für uns einige Bedenken erregen. Daß die Zunahme der Vagabondage und des Landstreicherthums im Allgemeinen durch die oftmals zwischen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohn-sitzes eintretende Unterbrechung gefördert wurde, ist eine viel gehörte Klage.

Der Landes-Ausschuß glaubte jedoch, daß die vorliegenden statistischen Daten heute noch nicht dafür Zeugniß ablegen, daß die Lasten der Landesarmenverbände gegenüber jenen der Ortsarmenverbände in allzu ungünstigen Verhältnissen stünden. So sind nach dem statistischen Berichte im Jahre 1885 in Preußen 929.458 Personen mit einem Aufwande von 39.3 Millionen durch die verpflichteten Ortsarmenverbände verpflegt worden, während dem preussischen Landesarmenverbände in dem gleichen Zeitraume 23.881 Personen mit einem Aufwande von 5.6 Millionen zur Last fielen. Ich will die Herren nicht mit weiteren statistischen Daten ermüden.

Ich habe bereits früher erwähnt, daß das Princip des Unterstützungswohn-sitzes nicht ohne Weiteres für uns Anwendung finden könnte, sondern in erster Linie in der Richtung abgeändert werden müßte, daß — wie das auch von allen Kreisen in Deutschland begehrt wird — eine längere Verlustfrist normirt werde.

Ein Motiv, welches zum Theil für die Anschauung des Landes-Ausschusses, zum Theil gegen dieselbe spricht, bilden die von mir bereits erwähnten Verhandlungen des Vereines für die Armenpflege und Wohlthätigkeit. Es spricht für das Gesetz, daß gerade die Vertreter jener Länder, wo, wie in Preußen, das Gesetz am längsten besteht (seit 1842), dafür sind, es spricht leider dagegen, daß die Vertreter der süddeutschen Länder, die unseren Interessen am nächsten stehen, dasselbe anfechten und ich halte es bei dieser akademischen Discussion für wichtig, beide Principien gegeneinander zu stellen. Es wird allerdings die Frage wohl zu erwägen sein, ob bei dem viel weiter entwickelten Heimatsgefühle des Süddeutschen, insbesondere des Nelpers, diese gänzliche Loslösung von der Heimat im gegenwärtigen Sinne angezeigt und passend ist. Es wird sodann jedenfalls die fernere Erwägung nothwendig sein, in wie weit und ob mit Bezug auf die bestehende Gesetzgebung — ich verweise nur flüchtig auf das Wehrgesetz — die Uebernahme dieses Principes überhaupt möglich wäre. Principiell trägt der Unterstützungswohlfühl, dies kann unwidersprochen behauptet werden, den Grundsätzen der Freizügigkeit jedenfalls am meisten Rechnung!

Namens des Landes-Ausschusses kann ich demnach erklären, daß wir auch vollkommen mit der Resolution des Sonder-Ausschusses einverstanden sind, dafür stimmen werden und dieselbe dem hohen Hause wärmstens empfehlen, da deren allgemeinere Fassung das Studium dieser wichtigen Frage in der besprochenen, sowie auch in anderer Richtung ermöglicht und offen läßt. Ich danke dem Herrn Berichtstatter, daß er den Ausführungen des Landes-Ausschuß-Berichtes Rechnung getragen und durch die Location seiner Anträge auch bewiesen hat, daß er in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse diese Frage für die in erster Linie zu lösende und wichtigste hält.

Was nun den zweiten Antrag auf Schaffung eines Landesarmenfondes betrifft, der zur Entlastung der Gemeinden geeignet wäre, zu welchem Zwecke derselbe bestimmt und was mit demselben geleistet werden soll, bin ich Namens des Landes-Ausschusses nicht in der Lage, heute irgend eine Position einzunehmen. Ich kann dies auch nicht in meinem eigenen Namen.

Ich muß gestehen, daß diese wichtige, und ich leugne gar nicht, höchst bedenkliche Frage der Errichtung eines Landesarmenfondes in vielen Richtungen einer genauen Erwägung und Prüfung aller damit im Zusammenhange stehenden Verhältnisse bedürfen wird. Der Landes-Ausschuß wird sich dieser Aufgabe gewiß auf das eifrigste unterziehen, aber er kann natürlich

heute durchaus nicht verbürgen, ob er nicht im nächsten Jahre sagen muß, der Landesarmenfond ist unmöglich. Ich möchte dabei nur darauf hinweisen, daß das Land Steiermark ja gerade von Landeswegen für die Armenpflege schon dormalen weit mehr thut, als alle anderen Kronländer und daß es in dieser Beziehung wohl als ein Muster angesehen werden kann.

Abg. **Posch** (L.-G. Bruck): Als Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, der ich auch für die Anträge 1 und 2 gestimmt habe, erlaube ich mir kurz zu bemerken, daß es bezüglich der Berathung des Punktes 2, wo es sich um die Schaffung eines Landesarmenfondes handelt, nicht den Anschein hatte, als ob man überhaupt eine Summe zum Zwecke eines Landesarmenfondes anlegen wollte, sondern daß vielmehr die Betheiligung des Landes an der Armenpflege gesetzlich genauer präcisiert werden sollte, nachdem heute das Land den Landgemeinden bezüglich der Bestreitung der Kosten für die Kranken in den Siechenhäusern bedeutend zu Hilfe kommt, jedoch keine gesetzliche Norm besteht und es den Anschein haben könnte, als ob sich da ein Protectionswesen einschleichen könnte, je nachdem eine oder die andere Gemeinde beim Landes-Ausschusse in Gunst oder Ungnade steht. Deshalb bin ich für die genaue Präcisierung der Hilfeleistung und für die Schaffung eines Landesarmenfondes, welcher den Zweck hat, daß der Landtag alljährlich dem Landes-Ausschusse einen Betrag anheimstellt und den Landes-Ausschuß anweist, wie und auf welche Art und Weise das Land den Gemeinden bei Ausübung der Armenpflege zu Hilfe kommen soll oder nicht.

Weiters erlaube ich mir zu constatiren, nachdem der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Leibnitz hier erklärte, daß er und seine Gesinnungsgenossen gegen den Absatz 2 dieses Antrages stimmen werde, daß der aus seiner Partei entsendete Abgeordnete im Gemeinde-Ausschusse gerade den umgekehrten Weg eingeschlagen hat, indem er im Gemeinde-Ausschusse zwar gegen Punkt 1, jedoch für Punkt 2 gestimmt hat und daß es daher den Anschein hat, als ob er den Auftrag vergessen hätte, gegen den zweiten und für den ersten Antrag zu stimmen. Ich erlaube mir dies nur zu constatiren.

Abg. **Bärnseind**: Ich habe im Gemeinde-Ausschusse in der gleichen Weise gestimmt, wie der Herr Abgeordnete Posch constatirt hat. Auch ich habe besonders darauf Gewicht gelegt, daß nicht ein Landesarmenfond mit einer großen Summe gebildet werde, sondern darauf, daß die Gemeinden durch diesen zu bildenden Armenfond besonders in der Verpflegung der in den Siechenhäusern befindlichen Kranken nachhaltig unter-

stützt werden; so habe ich die Sache aufgefaßt und glaube durchaus nicht, daß es zur Schaffung eines solchen Landes-Armenfondes, wie er hier in der Resolution in Aussicht gestellt ist, kommen wird. Ich werde im Landtage wie im Ausschusse stimmen. (Bravo!) Gegen den Abj. 1 habe ich allerdings mit Angabe der Gründe im Ausschusse gestimmt.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich verweise wieder auf den ausführlichen Bericht des Ausschusses und werde mich kurz fassen. Am wenigsten hätte ich einen Widerstand gegen den Antrag 2 von Seite der Vertreter der Landgemeinden erwartet. Gerade ein solcher Vorschlag ist zunächst bestimmt, die Landgemeinden zu entlasten. Diese sind heute nach dem bestehenden Heimatsgesetz am meisten belastet. Ich theile nicht die Befürchtungen, die der Herr Abg. Karlon zum Ausdruck gebracht hatte, möchte daher bitten, die Anträge anzunehmen, umso mehr, da es sich im vorliegenden Falle um Erwägungen handelt, die dann im nächsten Jahre zu Vorschlägen des Landes-Ausschusses führen werden. Ich habe bereits früher erwähnt, daß ich nach meinen Kräften dazu beitragen werde, daß dasjenige Ideal, welches ich mir vor Augen halte, auch verwirklicht werde.

(Die Anträge des Gemeinde-Ausschusses werden hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann**: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent für das Jahr 1888.**

(Beilage Nr. 52.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Bärnfeind, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich die Ehre über die diesem Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses Nr. 33 über das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag zu berichten.

Der Voranschlag dieser Gemeinde pro 1888 weist an Ausgaben den Betrag von 18.833 fl. 43 fr. und an Einnahmen einschließlich einer 70percentigen Umlage

auf sämtliche directen l. f. Steuern im Gemeindegebiete pr. 19.971 fl. 85 fr. die gleiche Summe nach.

Nach den einzelnen Ausgabsposten wird bemerkt, daß die Instandhaltung der Gebäude, sowie Steuern- und Gebühren-Äquivalente . . . 1.261 fl. 10 fr. die Verwaltungsauslagen . . . 4.225 „ 63 „ die Ausgaben für Communications-objecte . . . 3.727 „ 70 „ der Zuschuß der Gemeindecassa zum Armenfonde . . . 1.900 „ — „ der Concurrrenzbeitrag für Volksschulen 1.566 „ 20 „ die Sanitäts- und Polizeierfordernisse 808 „ — „ die Ausgaben aus der Creditgebarung 4.005 „ 34 „ die außergewöhnlichen Ausgaben . . 1.340 „ 06 „  
Zusammen 18.833 fl. 43 fr betragen.

Wie schon in der Landes-Ausschuß-Vorlage bemerkt erscheint, werden rücksichtlich des Armenfondes-Voranschlages sämtliche Ausgaben aus der Gemeindecassa bestritten, wofür die zu demselben präliminirten 1.900 fl. Zuschuß, zu den bereits vorhandenen Einnahmen pr. 1.887 fl. zur Anlegung eines Armenfondes bestimmt werden. Dies macht zusammen 3.787 fl. als bestimmte Armenfondssumme.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat in Erwägung des Umstandes, daß die Last der Armen-erhaltung der Marktgemeinde Mürzzuschlag eine außergewöhnlich große ist, indem 5 Arme im Bürger-spitale, 24 im Armenhause, 2 Pflinglinge im Siechenhause zu Ehrnau erhalten und 22 Arme extra noch mit monatlichen Unterstützungen bedacht werden müssen, anerkannt, daß der Beschluß der Anlegung eines Armenfondes der dortigen Gemeindevertretung demnach in diesem Falle nicht benommen sei, doch dürfen die Erträgnisse eines solchen Fondes, als eines in der Bestimmung des § 65 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Widmungsvermögens nicht ihrer Bestimmung zu Armenzwecken entzogen werden und da allen vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten, den diesfalls einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vollkommen entsprochen wurde, so stellt der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Mürzzuschlag wird zur theilweisen Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent auf sämtliche directe l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilliget.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Landes-cultur-Ausschuß heute Nachmittag um 4 Uhr, der Finanz-Ausschuß um 3 Uhr, der Eisenbahn-Ausschuß unmittelbar nach der Landtags-sitzung, der Grundbuch-Ausschuß um 5 Uhr, der Petitions-Ausschuß unmittelbar nach der Landtags-sitzung, der Gemeinde-Ausschuß um 4 Uhr Sitzungen halten.

Der Finanz-Ausschuß hat die Petition Nr. 16 dem Landes-cultur-Ausschusse und die Petition Nr. 140 dem Petitions-Ausschusse zur geschäftsordnungs-mäßigen Behandlung abgetreten. Wenn keine Einwendung erhoben wird, (Niemand meldet sich), nehme ich an, daß das hohe Haus diesem Vorgange zustimmt.

Die nächste Sitzung beantrage ich für

morgen Freitag, den 16. d. M., 10 Uhr Vormittags und als

### Tagesordnung

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, in Betreff der Errichtung einer Vorbereitungs-Klasse am Landes-Untergymnasium in Pettau. (Beilage Nr. 49.)

2. Erste Lesung des Antrages des Landes-Ausschusses auf Betheilung des Professors der Landes-Oberrealschule in Graz, Dr. Eduard Hoffer, mit einer Verdienstzulage jährlicher 200 fl. (Beilage Nr. 55.)

3. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Einhebung einer 43percentigen Umlage für den Bezirk Murau. (Beilage Nr. 58.)

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, um Erwirkung eines Landtagsbeschlusses, betreffend die Einhebung einer Umlage von 100 Percent für die Gemeinde Stadt im Bezirke Murau. (Beilage Nr. 59.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)